



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Benjamin Nolte AfD**
vom 25.08.2025

Förderprogramme für Kommunen

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Welche aktuell bestehenden Förderprogramme des Freistaates Bayern richten sich unmittelbar an Kommunen oder kommunale Zusammenschlüsse (bitte abgedeckte Themenfelder benennen sowie Angabe der Förderprogramme, Volumen, Zeitraum und Dauer)? 4
- 1.2 Welche Kommunen haben seit 2010 Mittel aus diesen Programmen abgerufen oder hätten nach den Kriterien Anspruch gehabt, haben aber keine Anträge gestellt (bitte auch auf ungenutzte Fördervolumina eingehen und bitte Angabe in tabellarischer Form nach Jahrgang, Kommunen, Förderprogrammen [auch ausgelaufene], Fördervolumen und bitte zusätzlich angeben, ob diese Daten öffentlich über Internetseiten oder Portale einsehbar sind und als offene Daten [Open Data] bereitgestellt werden inkl. Format, Lizenz, Aktualisierung, ggf. API)? 4
- 1.3 Werden Daten zu diesen Förderprogrammen (Anträge, Bewilligungen, Ablehnungen, nicht abgerufene Mittel) seit 2010 systematisch erfasst und öffentlich zugänglich gemacht (bitte angeben, ob Internetseiten existieren, über die diese Informationen einsehbar sind, sowie Details zur Bereitstellung als Open Data inkl. Format, Lizenz, Aktualisierung, ggf. API)? 4
- 2.1 Welche Förderinstrumente der LfA Förderbank Bayern und der BayernLabo stehen und standen Kommunen seit 2010 zur Verfügung (bitte insgesamt bereitgestellte Volumina aufzählen und bitte Angabe nach Jahrgang, Programmen, Volumen und Laufzeit)? 5
- 2.2 Welche Kommunen haben seit 2010 Mittel abgerufen (bitte in diesem Zusammenhang die Höhe der Gesamtförderung sowie der genutzten bzw. nicht/kaum genutzten Programme nennen und dies in tabellarischer Form nach Jahrgang, Kommunen, Förderprogrammen, Fördervolumen und bitte zusätzlich angeben, ob diese Daten öffentlich über Internetseiten oder Portale einsehbar sind und als offene Daten bereitgestellt werden)? 5
- 2.3 Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung über Hemmnisse bei der Inanspruchnahme, z. B. Eigenanteile, Antragsverfahren, Informationsdefizite, vor? 5

-
- 3.1 Haben Rückforderungen von Fördermitteln seit 2010 nach Kenntnis der Staatsregierung zu erheblichen Haushaltsproblemen oder Haushaltssicherungsmaßnahmen bei Kommunen geführt (bitte tabellarisch nach Kommune, Jahr, Anlass der Rückforderung und Folgemaßnahmen)? 6
- 3.2 In welcher Höhe beteiligt sich der Freistaat Bayern seit 2010 durch direkte Zuschüsse oder kofinanzierende Mittel an Bundesprogrammen für Kommunen (bitte tabellarisch nach Programmen, Jahrgängen und Volumina sowie bitte zusätzlich angeben, ob Daten öffentlich einsehbar oder als offene Daten bereitgestellt sind)? 6
- 3.3 In welcher Höhe beteiligt sich der Freistaat Bayern seit 2010 durch direkte Zuschüsse oder kofinanzierende Mittel an EU-Programmen, die für bayerische Kommunen relevant sind (bitte damit verfolgtes politisches Ziel angeben und bitte tabellarisch nach Programmen, Jahrgängen und Volumina sowie bitte zusätzlich angeben, ob Daten öffentlich einsehbar oder als offene Daten bereitgestellt sind)? 6
- 4.1 Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse vor, welche Förderprogramme auf Bundes- und EU-Ebene seit 2010 von bayerischen Kommunen genutzt wurden (bitte jeweilige Themenschwerpunkte nennen und Angabe nach Jahrgängen, Programmnamen, Volumen, Dauer und förderfähige Maßnahmen)? 7
- 4.2 Welche Kommunen haben seit 2010 Mittel aus Bundes- oder EU-Programmen abgerufen (bitte Höhe angeben und ungenutzte Fördervolumina angeben bzw. die angeben, die an die EU oder Bund zurückfließen mussten, bitte tabellarisch nach Jahren, Kommunen, Förderprogrammen, Fördervolumen und bitte zusätzlich angeben, ob diese Daten öffentlich über Internetseiten oder Portale einsehbar sind und als offene Daten [Open Data] bereitgestellt werden)? 7
- 4.3 Wie schneidet Bayern im Vergleich zu anderen Bundesländern bei der Inanspruchnahme von Bundes- und EU-Fördermitteln durch Kommunen seit 2010 ab (bitte tabellarisch nach Jahren, Bundesländern und Fördervolumina und bitte zusätzlich angeben, ob diese Daten öffentlich über Internetseiten oder Portale einsehbar sind und als offene Daten [Open Data] bereitgestellt werden)? 8
- 5.1 Wie gestaltet sich der Ablauf von Antragstellung bis Auszahlung bei kommunalen Förderprogrammen des Freistaates (bitte eingebundene Behörden angeben und digitale Plattformen oder Portale – inkl. Open-Data-Angebote – angeben, die dabei genutzt werden)? 8
- 5.2 Wie hoch ist die durchschnittliche Erfolgsquote kommunaler Förderanträge seit 2010 (bitte auch Angaben zu Erkenntnissen aus Evaluierungen zu bestehenden Programmen nennen und bitte um Angabe in tabellarischer Form nach Programmen und Jahren seit 2010 sowie, ob diese Daten öffentlich über Internetseiten oder Portale einsehbar sind und als offene Daten bereitgestellt werden)? 8

5.3	Welche Anpassungen oder Änderungen an Förderrichtlinien wurden seit 2010 aufgrund solcher Evaluierungen oder Rückmeldungen von Kommunen vorgenommen (bitte tabellarisch nach Programm, Änderung, Jahr und Anlass und ob diese Informationen öffentlich zugänglich sind, z. B. über Internetseiten oder offene Daten)?	8
6.1	Wie viele kommunale Förderanträge mussten seit 2010 trotz grundsätzlicher Bewilligungsfähigkeit scheitern, weil die Kommunen den Eigenanteil nicht leisten konnten (bitte tabellarisch nach Jahren, Programmen und Anzahl der Fälle sowie ob diese Daten öffentlich über Internetseiten oder Portale einsehbar sind)?	9
6.2	Welche durchschnittlichen Eigenanteile mussten Kommunen bei Landesförderungen seit 2010 leisten (bitte Ausnahmeregelungen für strukturschwache Kommunen nennen und tabellarisch nach Programm, Jahr, Standardeigenanteil und Ausnahmeregelung aufgliedern)?	9
6.3	Welche Unterschiede zeigen sich nach den der Staatsregierung vorliegenden Erkenntnissen bei der Fördermittelinanspruchnahme nach Regionen sowie nach der Finanzkraft der Kommunen (bitte tabellarisch nach Regierungsbezirken, Finanzkraftkennziffern und Fördervolumen sowie ob diese Daten öffentlich über Internetseiten oder Portale einsehbar sind und als offene Daten bereitgestellt werden)?	9
7.1	In welchen Fällen mussten Kommunen seit 2010 Förderungen wegen Doppelförderungen oder Auflagenverstößen zurückerstatten (bitte Höhe angeben und tabellarisch nach Jahren, Kommunen, Programmen, Gründen, Rückforderungshöhe)?	10
7.2	Welche Verfahren existieren, um eine unzulässige Doppelförderung schon bei der Antragstellung zu erkennen und zu vermeiden?	10
7.3	Hat der Freistaat Bayern seit 2010 Kommunen, die aufgrund von Rückforderungen in eine finanzielle Schieflage geraten sind oder aus anderen Gründen finanziell schon notleidend waren, den Rückzahlungsbetrag ganz oder teilweise erlassen oder sie durch zusätzliche Hilfen unterstützt (bitte Fälle, Rechtsgrundlagen und Volumina tabellarisch nach Jahr)?	10
8.1	Welche Programme des Freistaates Bayern fördern auch Kommunen oder Einrichtungen außerhalb Bayerns (z. B. Interreg, Städtepartnerschaften, bitte Rechtsgrundlage angeben und tabellarisch nach Programmen, Empfängern, Ländern, Bundesländern und Volumina seit 2010)?	11
8.2	Welche Rückmeldungen der kommunalen Spitzenverbände (z. B. Bayerischer Gemeindetag, Städtetag) oder einzelner Kommunen zu Förderprogrammen liegen seit 2010 vor und welche Anregungen hat die Staatsregierung übernommen bzw. verworfen (bitte tabellarisch nach Jahr, Verband, Anliegen, Entscheidung, Umsetzung)?	11
8.3	Welche Reformüberlegungen verfolgt die Staatsregierung, um die Förderlandschaft für Kommunen künftig einfacher und zugänglicher zu gestalten, z. B. zentrale Anlaufstellen (OSS), Standardisierung von Anträgen, vereinfachte Verfahren für kleine Kommunen?	11
	Anlage	12
	Hinweise des Landtagsamts	22

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat

vom 23.09.2025

1.1 Welche aktuell bestehenden Förderprogramme des Freistaates Bayern richten sich unmittelbar an Kommunen oder kommunale Zusammenschlüsse (bitte abgedeckte Themenfelder benennen sowie Angabe der Förderprogramme, Volumen, Zeitraum und Dauer)?

Zur Beantwortung wird auf die anliegende, sich auf das Haushaltsjahr 2024 beziehende Tabelle verwiesen, die dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) bereits vorlag.

Aktuellere Informationen können nicht mit verhältnismäßigem Aufwand in der vorgegebenen Antwortfrist ermittelt und aufbereitet werden: Für eine Beantwortung müssten umfangreiche Abfragen bei sämtlichen Ressorts und sodann manuelle Einzelauswertungen durch diese erfolgen. Schließlich müssten die Einzelauswertungen wieder manuell zusammengefasst werden. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine entsprechende Abfrage und Auswertung nicht erfolgen.

Informationen zu Förderprogrammen in Bayern lassen sich über den Förderfinder im Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums für Digitales (StMD) abrufen. Er ermöglicht zudem eine gezielte Anzeige von Förderleistungen für „Fördernehmende“ für alle dort hinterlegten Förderprogramme. Durch die Filteroption nach der Kategorie „Behörden/Kommunen“ können alle Förderangebote, die sich an Kommunen richten, übersichtlich aufgelistet werden.

1.2 Welche Kommunen haben seit 2010 Mittel aus diesen Programmen abgerufen oder hätten nach den Kriterien Anspruch gehabt, haben aber keine Anträge gestellt (bitte auch auf ungenutzte Fördervolumina eingehen und bitte Angabe in tabellarischer Form nach Jahrgang, Kommunen, Förderprogrammen [auch ausgelaufene], Fördervolumen und bitte zusätzlich angeben, ob diese Daten öffentlich über Internetseiten oder Portale einsehbar sind und als offene Daten [Open Data] bereitgestellt werden inkl. Format, Lizenz, Aktualisierung, ggf. API)?

1.3 Werden Daten zu diesen Förderprogrammen (Anträge, Bewilligungen, Ablehnungen, nicht abgerufene Mittel) seit 2010 systematisch erfasst und öffentlich zugänglich gemacht (bitte angeben, ob Internetseiten existieren, über die diese Informationen einsehbar sind, sowie Details zur Bereitstellung als Open Data inkl. Format, Lizenz, Aktualisierung, ggf. API)?

Die Fragen 1.2 und 1.3 werden kraft Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Daten im Sinne der Frage 1.2 zu Förderprogrammen aus dem Zuständigkeitsbereich des StMI werden nicht systematisch statistisch erfasst und öffentlich zugänglich gemacht. Daten im Sinne der Frage 1.2 zu Förderprogrammen aus dem Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat (StMFH) sind nur zu den Breitband-Förderprogrammen auf der Internetseite des Bayerischen Breitbandzentrums unter www.schnelles-internet.bayern.de einsehbar und lassen sich zum Teil herunterladen (CSV, PDF). Eine Bereitstellung als Open Data erfolgt nicht.

Im Übrigen liegen die erfragten Informationen dem StMI nicht vor. Sie können auch nicht mit verhältnismäßigem Aufwand in der vorgegebenen Antwortfrist anderweitig ermittelt werden: Für eine Beantwortung müssten umfangreiche Abfragen bei sämtlichen Ressorts und sodann manuelle umfangreiche Einzelauswertungen von Akten bei sämtlichen Ressorts erfolgen, wobei sich die Abfrage auf einen sehr großen Zeitraum, nämlich auf den Zeitraum von 2010 bis 2025 und damit auf 16 zurückliegende Kalenderjahre, bezieht. Schließlich müssten die Einzelauswertungen der Ressorts wieder manuell zusammengefasst werden. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine entsprechende Abfrage und Auswertung nicht innerhalb der vorgegebenen Frist erfolgen.

2.1 Welche Förderinstrumente der LfA Förderbank Bayern und der BayernLabo stehen und standen Kommunen seit 2010 zur Verfügung (bitte insgesamt bereitgestellte Volumina aufzählen und bitte Angabe nach Jahrgang, Programmen, Volumen und Laufzeit)?

Die LfA Förderbank Bayern und die BayernLabo bieten Darlehensprogramme an, die von Kommunen in Anspruch genommen werden können. Die derzeitigen Förderinstrumente sind auf den Webseiten von LfA Förderbank Bayern und BayernLabo einsehbar. Die Jahresberichte und Förderberichte der BayernLabo sind unter bayernlabo.de¹ und der Geschäftsbericht der LfA Förderbank Bayern ist unter www.lfa.de² einsehbar.

2.2 Welche Kommunen haben seit 2010 Mittel abgerufen (bitte in diesem Zusammenhang die Höhe der Gesamtförderung sowie der genutzten bzw. nicht/kaum genutzten Programme nennen und dies in tabellarischer Form nach Jahrgang, Kommunen, Förderprogrammen, Fördervolumen und bitte zusätzlich angeben, ob diese Daten öffentlich über Internetseiten oder Portale einsehbar sind und als offene Daten bereitgestellt werden)?

Hierzu liegen keine Daten vor.

2.3 Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung über Hemmnisse bei der Inanspruchnahme, z. B. Eigenanteile, Antragsverfahren, Informationsdefizite, vor?

Es liegen keine Erkenntnisse über Hemmnisse bei der Inanspruchnahme der Förderungen vor.

1 <https://bayernlabo.de/foerderinstitut/jahresberichte>

2 <https://www.lfa.de/website/de/service/download/geschaeftsberichte/index.php>

3.1 Haben Rückforderungen von Fördermitteln seit 2010 nach Kenntnis der Staatsregierung zu erheblichen Haushaltsproblemen oder Haushaltssicherungsmaßnahmen bei Kommunen geführt (bitte tabellarisch nach Kommune, Jahr, Anlass der Rückforderung und Folgemaßnahmen)?

In Bezug auf die Bezirke wird dies verneint.

Im Übrigen liegen die erfragten Informationen dem StMI nicht vor.

Sie können auch mit verhältnismäßigem Aufwand in der vorgegebenen Antwortfrist nicht anderweitig ermittelt werden: Für eine Beantwortung müssten umfangreiche Abfragen bei den Rechtsaufsichtsbehörden und sodann manuelle umfangreiche Einzelauswertungen von Akten erfolgen, wobei sich die Abfrage auf einen sehr großen Zeitraum, nämlich auf den Zeitraum von 2010 bis 2025 und damit auf 16 zurückliegende Kalenderjahre, bezieht. Schließlich müssten die Einzelauswertungen der Rechtsaufsichtsbehörden wieder manuell zusammengefasst werden. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine entsprechende Abfrage und Auswertung nicht innerhalb der vorgegebenen Frist erfolgen.

Zudem ist die geschilderte Situation eher unwahrscheinlich, da eine Kommune erforderlichenfalls die Stundung eines in einem Bescheid festgesetzten Rückerstattungsbetrags beantragen kann.

3.2 In welcher Höhe beteiligt sich der Freistaat Bayern seit 2010 durch direkte Zuschüsse oder kofinanzierende Mittel an Bundesprogrammen für Kommunen (bitte tabellarisch nach Programmen, Jahrgängen und Volumina sowie bitte zusätzlich angeben, ob Daten öffentlich einsehbar oder als offene Daten bereitgestellt sind)?

3.3 In welcher Höhe beteiligt sich der Freistaat Bayern seit 2010 durch direkte Zuschüsse oder kofinanzierende Mittel an EU-Programmen, die für bayerische Kommunen relevant sind (bitte damit verfolgtes politisches Ziel angeben und bitte tabellarisch nach Programmen, Jahrgängen und Volumina sowie bitte zusätzlich angeben, ob Daten öffentlich einsehbar oder als offene Daten bereitgestellt sind)?

Die Fragen 3.2 und 3.3 werden kraft Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zu Förderprogrammen aus dem Fachbereich des StMFH können folgende Informationen gegeben werden:

Durch die Gewährung von Zuwendungen nach Art. 13c Abs. 2 Bayerisches Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) unterstützt der Freistaat Bayern die kommunalen Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen bei der Komplementärfinanzierung von Bau- oder Ausbauvorhaben an Verkehrsanlagen und Verkehrswegen des allgemeinen ÖPNV, die nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (Bundes-GVFG) oder nach dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (BayGVFG) gefördert werden. Für diese Komplementärförderungen werden im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs vom Freistaat seit 2013 jährlich Haushaltsmittel in Höhe von 67,3 Mio. Euro (2010 und 2011: 67,7 Mio. Euro/Jahr, 2022: 65,1 Mio. Euro) bereitgestellt. Die jähr-

liche Verteilung der BayFAG-Komplementärfördermittel zwischen nach GVFG oder BayGVFG geförderten Bauvorhaben des allgemeinen ÖPNV richtet sich nach dem jeweiligen Bedarf und den zur Verfügung stehenden BayFAG-Haushaltsmitteln. Die Förderdaten werden nicht veröffentlicht. Ansonsten beteiligt sich der Freistaat Bayern nicht mit BayFAG-Projektförderungen an Bundesprogrammen. Auch erfolgt keine Beteiligung von aus BayFAG-Mitteln finanzierten Projektförderungen an EU-Programmen.

Soweit es die Breitbandförderung betrifft, wird auf folgende Programme hingewiesen:

Programm	Kofinanzierung der Breitband-Bundesförderung nach Kofinanzierungs-Breitbandrichtlinie (KofBbR)	Kofinanzierung der Gigabit-Bundesförderung nach Kofinanzierungs-Gigabitrichtlinie (KofGibitR) und KofGibitR 2.0
Jahrgänge	2015 bis 2021	seit 2021
Volumina	284 Mio. Euro Fördermittel des Freistaates zugesagt	bislang 161 Mio. Euro Fördermittel des Freistaates zugesagt

Die Daten werden seitens des Freistaates Bayern nicht öffentlich einsehbar bereitgestellt. Auf die Veröffentlichungen des Projektträgers des Bundes (gigabit-projekt-traeger.de) sei verwiesen.

Die Förderbanken LfA Förderbank Bayern und BayernLabo nehmen grundsätzlich passende Bundes- und/oder EU-Programme zur Kombination eigener Förderprodukte in Anspruch.

Im Übrigen liegen die erfragten Informationen dem StMI nicht vor.

Sie können auch nicht mit verhältnismäßigem Aufwand in der vorgegebenen Antwortfrist anderweitig ermittelt werden: Für eine Beantwortung müssten umfangreiche Abfragen und sodann manuelle umfangreiche Einzelauswertungen von Akten bei sämtlichen Organisationseinheiten des StMI sowie bei sämtlichen Ressorts erfolgen, wobei sich die Abfrage auf einen sehr großen Zeitraum, nämlich auf den Zeitraum von 2010 bis 2025 und damit auf 16 zurückliegende Kalenderjahre, bezieht. Schließlich müssten die Einzelauswertungen wieder manuell zusammengefasst werden. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine entsprechende Abfrage und Auswertung nicht innerhalb der vorgegebenen Frist erfolgen.

4.1 Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse vor, welche Förderprogramme auf Bundes- und EU-Ebene seit 2010 von bayerischen Kommunen genutzt wurden (bitte jeweilige Themenschwerpunkte nennen und Angabe nach Jahrgängen, Programmnamen, Volumen, Dauer und förderfähige Maßnahmen)?

4.2 Welche Kommunen haben seit 2010 Mittel aus Bundes- oder EU-Programmen abgerufen (bitte Höhe angeben und ungenutzte Fördervolumina angeben bzw. die angeben, die an die EU oder Bund zurückfließen mussten, bitte tabellarisch nach Jahren, Kommunen, Förderprogrammen, Fördervolumen und bitte zusätzlich angeben, ob diese Daten öffentlich über Internetseiten oder Portale einsehbar sind und als offene Daten [Open Data] bereitgestellt werden)?

Die Fragen 4.1 und 4.2 werden kraft Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es liegen keine Erkenntnisse vor, in welchem Umfang bayerische Kommunen Förderprogramme des Bundes bzw. der EU in Anspruch nehmen. Inwieweit Kommunen Förderprogramme des Bundes und der EU in Anspruch nehmen, liegt grundsätzlich im Verantwortungsbereich der Kommunen im Rahmen ihres verfassungsrechtlich verbürgten Rechts auf Selbstverwaltung.

4.3 Wie schneidet Bayern im Vergleich zu anderen Bundesländern bei der Inanspruchnahme von Bundes- und EU-Fördermitteln durch Kommunen seit 2010 ab (bitte tabellarisch nach Jahren, Bundesländern und Fördervolumina und bitte zusätzlich angeben, ob diese Daten öffentlich über Internetseiten oder Portale einsehbar sind und als offene Daten [Open Data] bereitgestellt werden)?

Für den Breitbandausbau können diese Informationen verschiedenen Veröffentlichungen des Deutschen Bundestages entnommen werden, z. B. zuletzt BT-Drs. 20/15039. Im Übrigen liegen dem StMI hierzu keine Informationen vor.

5.1 Wie gestaltet sich der Ablauf von Antragstellung bis Auszahlung bei kommunalen Förderprogrammen des Freistaates (bitte eingebundene Behörden angeben und digitale Plattformen oder Portale – inkl. Open-Data-Angebote – angeben, die dabei genutzt werden)?

Bestimmungen zur Ausgestaltung von Förderprogrammen enthalten insbesondere Anlage 1 „Grundsätze für die Ordnung staatlicher Förderprogramme (Fördergrundsätze – FöGr)“ der Richtlinien für die Wahrnehmung und Organisation öffentlicher Aufgaben sowie für die Rechtsetzung im Freistaat Bayern (Organisationsrichtlinien – OR) Bekanntmachung der Staatsregierung vom 6. November 2001, Az. B III 2 – 155 – 9 – 33 (AllMBI. S. 634, StAnz. Nr. 50), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 14. Dezember 2021 (BayMBI. Nr. 935) geändert worden ist, sowie die Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung (VV-BayHO) – Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen vom 5. Juli 1973, Az. 11 – H 1008/1 – 34 646 (FMBI. S. 259), die zuletzt durch § 1 der Bekanntmachung vom 7. November 2024 (BayMBI. Nr. 561) geändert worden ist, insbesondere VV zu Art. 44 BayHO. Im Übrigen liegt es in der Zuständigkeit des jeweils für ein Förderprogramm zuständigen Ressorts, auf der Grundlage dieser Bestimmungen zu entscheiden, wie es das Förderverfahren ausgestaltet.

5.2 Wie hoch ist die durchschnittliche Erfolgsquote kommunaler Förderanträge seit 2010 (bitte auch Angaben zu Erkenntnissen aus Evaluierungen zu bestehenden Programmen nennen und bitte um Angabe in tabellarischer Form nach Programmen und Jahren seit 2010 sowie, ob diese Daten öffentlich über Internetseiten oder Portale einsehbar sind und als offene Daten bereitgestellt werden)?

5.3 Welche Anpassungen oder Änderungen an Förderrichtlinien wurden seit 2010 aufgrund solcher Evaluierungen oder Rückmeldungen von Kommunen vorgenommen (bitte tabellarisch nach Programm, Änderung, Jahr und Anlass und ob diese Informationen öffentlich zugänglich sind, z. B. über Internetseiten oder offene Daten)?

Die Fragen 5.2 bis 5.3 werden kraft Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die erfragten Informationen können nicht mit verhältnismäßigem Aufwand in der vorgegebenen Antwortfrist ermittelt und wie erbeten aufbereitet werden: Für eine Beantwortung müssten umfangreiche Abfragen und sodann manuelle umfangreiche Einzelauswertungen von Akten bei sämtlichen Organisationseinheiten des StMI sowie bei sämtlichen Ressorts und ggf. bei den mit dem Vollzug beauftragten nachgeordneten Behörden erfolgen, wobei sich die Abfrage auf einen sehr großen Zeitraum, nämlich auf den Zeitraum von 2010 bis 2025 und damit auf 16 zurückliegende Kalenderjahre, bezieht. Schließlich müssten die Einzelauswertungen wieder manuell zusammengefasst werden. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine entsprechende Abfrage und Auswertung nicht innerhalb der vorgegebenen Frist erfolgen.

- 6.1 Wie viele kommunale Förderanträge mussten seit 2010 trotz grundsätzlicher Bewilligungsfähigkeit scheitern, weil die Kommunen den Eigenanteil nicht leisten konnten (bitte tabellarisch nach Jahren, Programmen und Anzahl der Fälle sowie ob diese Daten öffentlich über Internetseiten oder Portale einsehbar sind)?**
- 6.2 Welche durchschnittlichen Eigenanteile mussten Kommunen bei Landesförderungen seit 2010 leisten (bitte Ausnahmeregelungen für strukturschwache Kommunen nennen und tabellarisch nach Programm, Jahr, Standardeigenanteil und Ausnahmeregelung auflisten)?**
- 6.3 Welche Unterschiede zeigen sich nach den der Staatsregierung vorliegenden Erkenntnissen bei der Fördermittelinanspruchnahme nach Regionen sowie nach der Finanzkraft der Kommunen (bitte tabellarisch nach Regierungsbezirken, Finanzkraftkennziffern und Fördervolumen sowie ob diese Daten öffentlich über Internetseiten oder Portale einsehbar sind und als offene Daten bereitgestellt werden)?**

Die Fragen 6.1 bis 6.3 werden kraft Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Regelungen zur Höhe des angemessenen Eigenanteils enthalten Nr. 2.4 und Nr. 2.4.1 der Verwaltungsvorschrift zu Art. 44 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO; Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung [VV-BayHO] – Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen vom 5. Juli 1973, Az. 11 – H 1008/1 – 34 646 [FMBI. S. 259], die zuletzt durch § 1 der Bekanntmachung vom 7. November 2024 [BayMBI. Nr. 561] geändert worden ist). Im Übrigen liegt es in der Zuständigkeit des jeweils für ein Förderprogramm zuständigen Ressorts, auf der Grundlage dieser Bestimmungen zu entscheiden, wie es das Förderverfahren ausgestaltet.

Darüber hinaus können die erfragten Informationen nicht mit verhältnismäßigem Aufwand in der vorgegebenen Antwortfrist ermittelt und wie erbeten aufbereitet werden: Für eine Beantwortung müssten umfangreiche Abfragen und sodann manuelle umfangreiche Einzelauswertungen von Akten bei sämtlichen Organisationseinheiten des StMI sowie bei sämtlichen Ressorts und ggf. bei den mit dem Vollzug beauftragten nachgeordneten Behörden erfolgen, wobei sich die Abfrage auf einen sehr großen Zeitraum, nämlich auf den Zeitraum von 2010 bis 2025 und damit auf 16 zurückliegende Kalenderjahre, bezieht. Schließlich müssten die Einzelauswertungen wieder manuell

zusammengefasst werden. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine entsprechende Abfrage und Auswertung nicht innerhalb der vorgegebenen Frist erfolgen.

7.1 In welchen Fällen mussten Kommunen seit 2010 Förderungen wegen Doppelförderungen oder Auflagenverstößen zurückerstatten (bitte Höhe angeben und tabellarisch nach Jahren, Kommunen, Programmen, Gründen, Rückforderungshöhe)?

Die erfragten Informationen können nicht mit verhältnismäßigem Aufwand in der vorgegebenen Antwortfrist ermittelt und wie erbeten aufbereitet werden: Für eine Beantwortung müssten umfangreiche Abfragen und sodann manuelle umfangreiche Einzelauswertungen von Akten bei sämtlichen Organisationseinheiten des StMI sowie bei sämtlichen Ressorts und ggf. bei den mit dem Vollzug beauftragten nachgeordneten Behörden erfolgen, wobei sich die Abfrage auf einen sehr großen Zeitraum, nämlich auf den Zeitraum von 2010 bis 2025 und damit auf 16 zurückliegende Kalenderjahre, bezieht. Schließlich müssten die Einzelauswertungen wieder manuell zusammengefasst werden. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine entsprechende Abfrage und Auswertung nicht innerhalb der vorgegebenen Frist erfolgen.

7.2 Welche Verfahren existieren, um eine unzulässige Doppelförderung schon bei der Antragstellung zu erkennen und zu vermeiden?

Regelungen zum Vorgehen bei Konkurrenzen zwischen Zuwendungsprogrammen enthalten Nr. 4.7 der Anlage 1 „Grundsätze für die Ordnung staatlicher Förderprogramme (Fördergrundsätze – FöGr)“ der Richtlinien für die Wahrnehmung und Organisation öffentlicher Aufgaben sowie für die Rechtsetzung im Freistaat Bayern (Organisationsrichtlinien – OR) Bekanntmachung der Staatsregierung vom 6. November 2001, Az. B III 2 – 155 – 9 – 33 (AllMBI. S. 634, StAnz. Nr. 50), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 14. Dezember 2021 (BayMBI. Nr. 935) geändert worden ist, sowie Nr. 16.3 der Verwaltungsvorschrift zu Art. 44 BayHO (Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung [VV-BayHO] – Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen vom 5. Juli 1973, Az. 11 – H 1008/1 – 34 646 [FMBI. S. 259], die zuletzt durch § 1 der Bekanntmachung vom 7. November 2024 [BayMBI. Nr. 561] geändert worden ist).

7.3 Hat der Freistaat Bayern seit 2010 Kommunen, die aufgrund von Rückforderungen in eine finanzielle Schieflage geraten sind oder aus anderen Gründen finanziell schon notleidend waren, den Rückzahlungsbetrag ganz oder teilweise erlassen oder sie durch zusätzliche Hilfen unterstützt (bitte Fälle, Rechtsgrundlagen und Volumina tabellarisch nach Jahr)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 3.1 verwiesen.

8.1 Welche Programme des Freistaates Bayern fördern auch Kommunen oder Einrichtungen außerhalb Bayerns (z. B. Interreg, Städtepartnerschaften, bitte Rechtsgrundlage angeben und tabellarisch nach Programmen, Empfängern, Ländern, Bundesländern und Volumina seit 2010)?

Zuwendungen dürfen den Art. 23 und 44 BayHO entsprechend nur gewährt werden, wenn ein erhebliches Interesse des bayerischen Staates an der Durchführung des Vorhabens besteht. Der Begriff „erhebliches Interesse“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff und als solcher entsprechend auszulegen. So dürfen Zuwendungen unter anderem nicht zur Erfüllung von Zwecken ausgereicht werden, die außerhalb des „verfassungsrechtlichen Rahmens“ des Landes (Freistaates Bayern) liegen (Michl-Wolfrum/Haferkorn, Bayerisches Haushaltsrecht, Erl. 5.3. zu Art. 23 BayHO). Zuwendungen an Empfänger außerhalb Bayerns sowie für Maßnahmen außerhalb Bayerns können demnach nur in Ausnahmefällen gewährt werden.

8.2 Welche Rückmeldungen der kommunalen Spitzenverbände (z. B. Bayerischer Gemeindetag, Städtetag) oder einzelner Kommunen zu Förderprogrammen liegen seit 2010 vor und welche Anregungen hat die Staatsregierung übernommen bzw. verworfen (bitte tabellarisch nach Jahr, Verband, Anliegen, Entscheidung, Umsetzung)?

Die erfragten Informationen können nicht mit verhältnismäßigem Aufwand in der vorgegebenen Antwortfrist ermittelt und wie erbeten aufbereitet werden: Für eine Beantwortung müssten umfangreiche Abfragen und sodann manuelle umfangreiche Einzelauswertungen von Akten erfolgen, wobei sich die Abfrage auf einen sehr großen Zeitraum, nämlich auf den Zeitraum von 2010 bis 2025 und damit auf 16 zurückliegende Kalenderjahre, bezieht. Schließlich müssten die Einzelauswertungen wieder manuell zusammengefasst werden. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine entsprechende Abfrage und Auswertung nicht innerhalb der vorgegebenen Frist erfolgen.

8.3 Welche Reformüberlegungen verfolgt die Staatsregierung, um die Förderlandschaft für Kommunen künftig einfacher und zugänglicher zu gestalten, z. B. zentrale Anlaufstellen (OSS), Standardisierung von Anträgen, vereinfachte Verfahren für kleine Kommunen?

Die Staatsregierung arbeitet derzeit an einer Reform des Förderwesens, wobei sie hierzu im engen Austausch mit den kommunalen Spitzenverbänden steht. Dieser Reformprozess ist derzeit noch nicht abgeschlossen.

Anlage

Überblick über die Kommunen betreffende Förderprogramme

Lfd. Nr.	Ressort	Name des Förderprogramms	Fördergegenstand	Laufzeit des Förderprogramms seit ... bis ...	zur Verfügung gestellte Haushaltsmittel 2024
1	StMI	Richtlinie für Zuwendungen des Freistaats Bayern zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit	neue vorbildhafte Projekte in interkommunaler Zusammenarbeit	seit 26.11.2012 bis 31.12.2025; Evaluierung Mitte 2025	2.000.000 Euro
2	StMI	Richtlinien für Zuwendungen des Freistaats Bayern zur Förderung des kommunalen Feuerwehrwesens (Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien – FwZR); Erfasst wird in diesem Rahmen auch das aus demselben Haushaltstitel geförderte Sonderförderprogramm „Gerätewagen Gefahrgut“.	Förderung des Baus von Feuerwehrhäusern, Feuerwachen, Schlauchtürmen, Atemschutz-Übungsanlagen, Atemschutzwerkstätten; Förderung der Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen und -geräten sowie der Geräteausstattung besonderer Einrichtungen (=Schlauchpflegeeinrichtungen, Atemschutzwerkstätten, Atemschutz-Übungsanlagen) in Feuerwehrhäusern bzw. Feuerwachen.	seit 01.01.2005 bis 31.12.2024; Ver- längerung beabsichtigt	65.258.600 Euro
3	StMI	Sonderförderprogramm für Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Beschaffung der Endgeräte des digitalen BOS-Funks in Bayern (Sonderförderprogramm Digitalfunk)	Förderung der erstmaligen Beschaffung von digitalen TETRA-Endgeräten im Rahmen des Umstiegs vom analogen zum digitalen BOS-Funk.	seit 20.11.2012 bis 31.12.2024 mit Ver- längerungsoption	11.707.000 Euro
4	StMI	Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung von Maßnahmen zur Vorbereitung der Katastrophenabwehr (Katastrophenschutz-Zuwendungsrichtlinien – KatSZR)	Fahrzeuge und Einsatzmittel für den Katastrophenschutz	seit 01.01.2022 bis 31.12.2025 Ver- längerung beabsichtigt	2.250.000 Euro
5	StMI	AED-Förderrichtlinie	Anschaffung Automatisierter Externen Defibrillatoren (AED)	seit 01.01.2021 bis 31.12.2024	120.000 Euro
6	StMI	Sonderförderprogramm für Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Erfüllung von Auf- gaben der Taktisch-Technischen Betriebsstelle (TTB) bei den Integrierten Leitstellen (ILS) in Bayern (Sonderförderprogramm TTB-Personal)	Zuwendungen werden für die Beschäftigung von Personal zur Erfüllung der Aufgaben der Taktisch-Technischen-Betriebsstellen des Digitalfunks (TTB) bei den Integrierten Leit- stellen gewährt. Sie sollen den Integrierten Leitstellen in Bayern die Wahrnehmung der zur Teilnahme am digitalen BOS-Funk notwendigen TTB-Aufgaben ermöglichen.	seit 01.01.2016 bis 31.12.2024	339.300 Euro
7	StMI	Hauptamtliche Integrationslotsen Richtlinie für die Förderung der sozialen Beratung, Betreuung und Integration von Menschen mit Migrationsgeschichte (Beratungs- und Integrationsrichtlinie -BIR) vom 26.09.2023 Seit 2018 decken hauptamtliche Integrationslotsen neben Themen des Integrations- bereichs auch die des Asylbereichs ab, welcher vormals durch Ehrenamtskoordinatoren abgedeckt war.	Förderung des Ehrenamtes durch Vernetzung und Unterstützung der Ehrenamtlichen	seit 01.01.2017 (als Modellprojekt) bis 31.12.2026; Verlängerung beabsichtigt	6.500.000 Euro
8	StMI	Flüchtlings- und Integrationsberatung Richtlinie für die Förderung der sozialen Beratung,Betreuung und Integration von Men- schen mit Migrationsgeschichte (Beratungs- und Integrationsrichtlinie – BIR) vom 26.09.2023	Zweck der Förderung ist es, den Integrationsprozess von Menschen mit Migrations- geschichte mit dauerhaftem Bleiberecht nach dem Grundsatz „Fördern und Fordern“ zu stärken, um einerseits die Teilhabechancen in unserem Land und andererseits das ge- lebte Miteinander der Menschen mit und ohne Migrationsgeschichte vor Ort zu unter- stützen sowie Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG zu unterstützen.	seit 01.01.2018 bis 31.12.2026; Ver- längerung beabsichtigt	54.851.100 Euro
9	StMI	Integration in den Arbeitsmarkt Richtlinie für die Förderung der Ausbildungsakquisiteurinnen und – akquisiteure für Flüchtlinge sowie der Jobbegleiterinnen und Jobbegleiter vom 29.06.2023	Zweck der Förderung ist die Unterstützung der Integration in Ausbildung und Arbeit	seit 01.11.2016 bis 31.12.2026 mit Ver- längerungsoption	7.000.000 Euro
10	StMI	Förderung von Trainingsstätten für den Nachwuchsleistungssport	Leistungssportliche Trainingsstätten	bis 31.12.2025 erneute Verlängerung beabsichtigt	4.970.400 Euro
11	StMB	Kommunales Wohnraumförderungsprogramm	Gegenstände der Förderung sind das Schaffen von Mietwohnraum durch Neubau, Ände- rung oder Erweiterung von Gebäuden, einschließlich solcher, die bisher nicht zu Wohn- zwecken genutzt wurden (Nr. 2.1), die Modernisierung bestehenden Mietwohnraums (Nr. 2.2), der Erwerb von leerstehenden Gebäuden zur Durchführung von Maßnahmen nach den Nr. 2.1 und 2.2 oder der Ersterwerb von Wohngebäuden sowie vorbereitende planerische Maßnahmen.	01.01.2016 bis 31.12.2026	150.000.000 Euro
12	StMB	Sonderprogramm Schwimmbadförderung	Förderfähig sind Investitionen für die Sanierung, die Modernisierung und die barrierefreie Umgestaltung von kommunalen Bädern, in denen Schulschwimmen oder Schwimmkurse angeboten werden.	01.06.2019 bis 31.12.2024	30.000.000 Euro
13	StMB	Bayerisches Städtebauförderungsprogramm	Der Umfang der förderfähigen Maßnahmen ist in den Nummern 8 bis 21 der Städtebau- förderungsrichtlinien festgelegt.	Seit 1974	115.000.000 Euro
14	StMB	Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm Teil „Lebendige Zentren“	Der Umfang der förderfähigen Maßnahmen ist in der jährlichen Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern und den Nummern 8 bis 21 der Städtebauförderungsricht- linien festgelegt.	Seit 2020	75.948.000 Euro (jeweils 37.974.000 Euro Bund und Land)
15	StMB	Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm Teil „Sozialer Zusammenhalt“	Der Umfang der förderfähigen Maßnahmen ist in der jährlichen Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern und den Nummern 8 bis 21 der Städtebauförderungsricht- linien festgelegt.	Seit 2020	46.086.000 Euro (jeweils 23.043.000 Euro Bund und Land)

Lfd. Nr.	Ressort	Name des Förderprogramms	Fördergegenstand	Laufzeit des Förderprogramms seit ... bis ...	zur Verfügung gestellte Haushaltsmittel 2024
16	StMB	Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm Teil „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“	Der Umfang der förderfähigen Maßnahmen ist in der jährlichen Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern und den Nummern 8 bis 21 der Städtebauförderungsrichtlinien festgelegt.	Seit 2020	63.772.000 Euro (jeweils 31.886.000 Euro Bund und Land)
17	StMB	EU-Programm EFRE-IBW (Programmteil Städtebauförderung)	Der Umfang der förderfähigen Maßnahmen in den Maßnahmengruppen „Energieeffizienz in kommunalen Infrastrukturen“ und „Sanierung von Industriestandorten und kontaminierten Standorten“ ist im Operationellen Programm im Ziel IBW (2021-2027) Bayern und in den Nummern 8 bis 21 der Städtebauförderungsrichtlinien festgelegt.	2021 bis 2027	18.800.000 Euro (jeweils 9.400 000 Euro EU und Land)
18	StMB	Bayerisches Modernisierungsprogramm	Gefördert werden die Modernisierung und Erneuerung (Instandsetzung) von Gebäuden mit mindestens drei Mietwohnungen (dabei darf an keiner Wohnung Wohnungseigentum begründet sein) im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung und von Pflegeplätzen in stationären Pflegeeinrichtungen.	01.04.2022 – 31.12.2025	-
19	StMB	Bayerisches Wohnungsbauprogramm	Schaffung von Mietwohnraum durch Neubau, Änderung oder Erweiterung; Schaffen von Eigenwohnraum durch Neubau, Änderung oder Erweiterung von Gebäuden und dessen Erwerb in Form von Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern; bauliche Maßnahmen im Bestand von Miet- und Eigenwohnraum zur Anpassung an die Belange von Menschen mit Behinderung.	03.05.2023 – 31.12.2025	395 000.000 Euro
20	StMB	Förderung von Wohnraum für Studierende	Neuschaffung und Erhalt von Wohnplätzen für Studierende durch Neubau, Ersterwerb, Erweiterung (Anbau, Aufstockung), unter wesentlichem Bauaufwand erfolgende Änderung von Gebäuden, Erwerb und die unter wesentlichem Bauaufwand erfolgende Änderung von Gebäuden, mit diesen Maßnahmen zusammenhängende Mehrausgaben für erforderliche Hoch-/Tiefgaragen, außergewöhnliche projektbedingte Maßnahmen, besonders nachhaltige ökologische Maßnahmen, erhöhten Planungsaufwand und Architektenwettbewerbe,	13.09.2023 bis 31.12.2026	38.000.000 Euro
21	StMB	Förderung von Wohnraum für Auszubildende	Neuschaffung und Erhalt von Wohnplätzen für Auszubildende durch Neubau, Ersterwerb, Erweiterung (Anbau, Aufstockung), unter wesentlichem Bauaufwand erfolgende Änderung von Gebäuden, Erwerb und die unter wesentlichem Bauaufwand erfolgende Änderung von Gebäuden, mit diesen Maßnahmen zusammenhängende Mehrausgaben für erforderliche Hoch-/Tiefgaragen, außergewöhnliche projektbedingte Maßnahmen, besonders nachhaltige ökologische Maßnahmen, erhöhten Planungsaufwand und Architektenwettbewerbe,	15.02.2024 bis 31.12.2026	-
22	StMB mit StMELF	Förderung von langfristig gebundenem Kohlenstoff in Gebäuden in Holzbauweise	Förderfähig ist die gespeicherte Kohlenstoffmenge bei Neubau, Erweiterung und Aufstockung von Gebäuden für Zwecke kommunaler Gebietskörperschaften in Holzbauweise. Davon umfasst sind Gebäude für öffentliche Zwecke wie Verwaltungsgebäude sowie Gebäude für die soziale Infrastruktur wie zum Beispiel Pflegeheime, Behindertenheime und Kindertagesstätten sowie Neubau, Erweiterung und Aufstockung von mehrgeschossigen Wohngebäuden in Holzbauweise.	01.01.2024 bis 31.12.2026	35.000.000 Euro
23	StMB	Kommunalstraßenförderung nach Art. 2 BayGVFG	Kommunaler Straßen- und Brückenbau	seit 01.01.2007	160.000.000 Euro
24	StMB	Kommunales Sonderbaulastprogramm nach Art. 13f BayFAG	Ortsumfahrungen bzw. Entlastungsstraßen im Zuge von Staatsstraßen in gemeindlicher Sonderbaulast; Änderung best. Kreuzungen zw. Staats- u. Gemeinde- o. Kreisstraßen sowie zw. Staats- u. Gemeinde- u. Kreisstraßen, soweit betroffene Gemeinden o. Landkreise die Änderungskosten übernehmen; Bau von unselbstständigen Radwegen sowie unselbstständigen Geh- und Radwegen an Staatsstraßen, soweit die Gemeinde die Kosten übernimmt; Bau oder Ausbau von Radschnellwegen (Radschnellverbindungen) und anderen Geh- und Radwegen im Sinn von Art. 53 Nr. 2 BayStrWG, sowie Ausbau von öffentlichen Feld- und Waldwegen im Sinn von Art. 53 Nr. 1 BayStrWG, die für den überörtlichen Radverkehr von Verkehrsbedeutung sind und bei denen die Gemeinden Träger der Baulast oder die Landkreise Träger der Sonderbaulast sind; Bauliche Maßnahmen der Gemeinden und Landkreise zur Herstellung der Barrierefreiheit und/oder Verbesserung der Zuwegung im Übergangsbereich vom Individual- zum öffentlichen Verkehr einschließlich der Ablösebeträge; Planungen im Hinblick auf Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit an Bahnstationen	seit 01.01.1999	33.900.000 Euro
25	StMB	Mittelfristiges Investitionsförderungsprogramm gem. Art. 5 BayGVFG	Infrastrukturförderung zur Verbesserung der ÖPNV Verhältnisse	seit 1967 dauerhaft; Förderrichtlinie bis 31.12.2027	46.135.000 Euro
26	StMB	Eckpunkte zur Förderung von Verbundintegrationen im Freistaat Bayern	Vorbereitende Grundlagenstudien Verbundintegrationsbedingte Investitionen Dauerhafte verbundintegrationsbedingte Kosten im SPNV	seit 08.11.2019, Antragstellung bis längstens 31.12.2026 möglich	insgesamt 28.300.000 Euro (inkl. Digitalisierung und Vernetzung im Verkehr)

Lfd. Nr.	Ressort	Name des Förderprogramms	Fördergegenstand	Laufzeit des Förderprogramms seit ... bis ...	zur Verfügung gestellte Haushaltsmittel 2024
27	StMB	Verbesserung der Mobilität im ländlichen Raum	flexible und bedarfsorientierte Bedienformen im ÖPNV	seit 2012, Laufzeit der Förderrichtlinie bis 31.12.2026 (Geltungsdauer nach Nr. 4.13.1 der Haushaltsvollzugsrichtlinien begrenzt)	30.000.000 Euro
28	StMB	Förderung landesbedeutsamer Expressbusverbindungen, ab 2019		ab 2019, gegenwärtig Fördereckpunkte, Ziel Förderrichtlinie mit grds. dauerhafter Förderung, jeweilige Geltungsdauer aber nach Nr. 4.13.1 der Haushaltsvollzugsrichtlinien begrenzt	Selber Titel wie Lfd. Nr. 27, Ansatz wird auf beide Förderungen aufgeteilt
29	StMB	Förderung innovativer und nachhaltiger Angebote (FIONA), ab 2020	innovative Maßnahmen im ÖPNV und neue Maßnahmen zur Schaffung nachhaltiger Angebote, die die Qualität und Attraktivität des ÖPNV verbessern	seit 2020 bis 31.12.2024	27.000.000 Euro
30	StMB	Leistungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Einführung eines verbundweiten 365-Euro-Tickets, ab 2020	Ausgleich von ticketbedingten Mindereinnahmen	seit 2020, Finanzierungsvereinbarungen und allgemeine Vorschriften zunächst bis 31.07.2025, Verlängerung in Abhängigkeit der Entwicklung vom Deutschlandticket	55.000.000 Euro
31	StMB	ÖPNV-Zuweisungen	für Zwecke und zur Verbesserung des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs	seit ? Dauerhaft	94.300.000 Euro
32	StMB	Radoffensive Klimaland Bayern	innovative und interkommunale Radwegprojekte	seit 2022, aktuell läuft kein Förderaufruf	11.587.000 Euro
33	StMUK	Ausgaben für Ganztagsangebote an Schulen	Ausbau der offenen und gebundenen Ganztagsangebote an Schulen	zum Teil seit 2002	370.879.693 Euro
34	StMUK	Ausgaben für Mittagsbetreuung an Schulen	Ausbau der Betreuungsangebote in in der Mittagsbetreuung	seit Ende der 1990er	59.994.956 Euro
35	StMUK	Alltagskompetenzen – Schule fürs Leben	Durchführung von Projektwochen gemäß dem Konzept Alltagskompetenzen – Schule fürs Leben an Schulen	seit Schuljahr 2021/2022	195.733 Euro
36	StMUK	Kooperative Klassen der Berufsvorbereitung	Über die Kooperationsmittel werden Partner finanziert, die das schulische Angebot ergänzen	Seit Schuljahr 2008/2009	59.000.000 Euro
37	StMUK	Richtlinien zur Förderung von Investitionskosten für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften – Neuauflage 2021 (FILS-R-N)	Beschaffung mobile Luftreinigungsgeräte, dezentrale Lüftungsanlagen	01.05.2021 bis 31.12.2023	
38	StMUK	Kulturfonds Bayern, Bereich Bildung	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für kreative Projekte aus den Bereichen Erwachsenenbildung und Kirchliche Bildungsarbeit, Internationaler Ideenaustausch sowie Sonstige kulturelle Veranstaltungen und Projekte mit überregionaler, zumindest aber überörtlicher Bedeutung, bei denen die Teilnehmenden aktiv werden	seit 1997	125.000 Euro
39	StMUK	Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Programms „gemeinsam. Brücken.bauen“ zum Abbau pandemiebedingter Lernrückstände an kommunalen Schulen sowie an privaten Ersatzschulen in den Schuljahren 2021/2022 (gBb-R), 2022/2023 (gBb_22-23) und 2023/2024 (gBb_23-24)	Unterstützungskonzepte zur Bewältigung pandemiebedingter Lernrückstände	01.08.2021 bis 26.07.2024	14.950.854 Euro
40	StMUK	DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 – Sofortausstattungsprogramm Sonderbudget Leihgeräte – (SoLe)	Beschaffung schulgebundener mobiler Endgeräte zur bedarfsgerechten Ausleihe an Schülerinnen und Schüler für das Lernen zu Hause	2020 – 2024	
41	StMUK	DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 – Sofortausstattungsprogramm Sonderbudget Lehrerdienstgeräte – (SoLD)	Beschaffung schulgebundener mobiler Endgeräte zur dienstlichen Verwendung durch Lehrkräfte und weiteres pädagogisches Personal	2021 – 2024	
42	StMUK	DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 – Administration – (BayARn)	Förderung von professionellen Strukturen für die technische IT-Administration für die digitale Bildungsinfrastruktur an Schulen (Personalausgaben für IT-Administratorinnen und IT-Administratoren, Sachmittel für Dienstleistungsverträge, Qualifizierungs- und Weiterbildungskosten, Administrationswerkzeuge)	2021 – 2024	19.600.000 Euro
43	StMUK	Medien- und KI-Budget	Digitale Bildungsmedien zum schulischen Einsatz	seit September 2022	14.500.000 Euro
44	StMWK	Kulturfonds Bayern – Bereich Kunst	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für innovative kulturelle Projekte aus den Bereichen darstellende und bildende Kunst, nichtstaatliche Museen, Musikpflege, Literatur und Investitionsmaßnahmen (nichtstaatlicher Theater, Museen, Archive, Bibliotheken und Künstlerhäuser) mit i. d. R. überregionaler Bedeutung	seit 1996	keine Angabe möglich, da Ansatz verschiedene Maßnahmen beinhaltet
45	StMWK	Förderung und Pflege der Literatur	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Literaturprojekte	zeitlich unbefristet	keine Angabe möglich, da Ansatz verschiedene Maßnahmen beinhaltet
46	StMWK	Förderung des öffentlichen Bibliothekswesens	Zuweisungen an öffentliche Bibliotheken in kommunaler Trägerschaft	zeitlich unbefristet	keine Angabe möglich, da Ansatz verschiedene Maßnahmen beinhaltet

Lfd. Nr.	Ressort	Name des Förderprogramms	Fördergegenstand	Laufzeit des Förderprogramms seit ... bis ...	zur Verfügung gestellte Haushaltsmittel 2024
47	StMWK	Förderung nichtstaatlicher Museen	Konzepte (z. B. Machbarkeitsstudien, Nutzungs- und Ausstellungskonzepte), Museums-einrichtung und Ausstellungsgestaltung (ausgenommen Sonder- und Wechselaus-stellungen), Schaffung geeigneter konservatorischer Bedingungen für die Präsentation und Verwahrung von Museumsgut in Ausstellungs- und Depoträumen, z. B. durch die Planung von Maßnahmen der Klimastabilisierung und des Lichtschutzes sowie zur Ein-richtung von Depots, Konservierung und Restaurierung von Museumsgut, Projekte im Bereich der Inventarisat ion und Dokumentation sowie der Digitalisierung, Projekte zur wissenschaftlichen Erschließung von Museumsbeständen, insbesondere zur Provenienz-forschung, Didaktische Erschließung von Museumsbeständen (z. B. durch Infographik oder audiovisuelle Medien), Transferierung von Architekturobjekten in wissenschaftlich geleitete Freilichtmuseen, Museumspädagogische Projekte, u. a. Planung und Einrichtung von museumspädagogischen Räumen, Nachhaltige Projekte der Öffentlichkeitsarbeit, Er-gänzung und Abrundung bestehender Sammlungen durch Erwerb in begründeten Einzel-fällen	zeitlich unbefristet	1.734.400 Euro
48	StMWK	Zuschüsse für die Erhaltung und Sicherung von Kunst- und Geschichtsdenkmälern in der Baudenkmalpflege	Für die Erhaltung, Sicherung und Restaurierung von Denkmälern können Zuschüsse ge-währt werden (Förderung denkmalpflegerischer Mehraufwand). Diese kommen Privat-personen, aber auch kommunalen Gebietskörperschaften oder Kirchen zugute.	zeitlich unbefristet	5.422.600 Euro
49	StMWK	Zuschüsse für die Erhaltung und Sicherung von Kunst- und Geschichtsdenkmälern in der Bodendenkmalpflege	Förderung von Ausgaben zum Erhalt, zur Konservierung und zur Erforschung von Bodendenkmälern , Ausgaben für kommunale Denkmalschutzkonzepte, Ausgaben zur Öffentlichkeitsarbeit und Vermittlung von Bodendenkmälern, Ausgaben im Zusammen-hang mit Flächenaufkauf oder Flächenstilllegung von Bodendenkmälern sowie Ausgaben für die Erhaltung von beweglichen Bodendenkmälern/archäologischen Funden (Förde-rung denkmalpflegerischer Mehraufwand)	zeitlich unbefristet	355.600 Euro
50	StMWK	Förderung nichtstaatlicher Theater und von Einrichtungen auf dem Gebiet der dar-stellenden Kunst	Spielbetrieb eigenproduzierender professioneller nichtstaatlicher Theater in kommunaler und privater Trägerschaft	zeitlich unbefristet	48.423.000 Euro
51	StMFH	Breitbandrichtlinie (Schnelles Internet in Gebieten, die noch nicht mit mind. 30 Mbit/s ver-sorgt werden)	Gefördert werden Ausgaben des Zuwendungsempfängers an private oder kommu-nale Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze im Sinn des § 3 Nr. 27 des Tele-kommunikationsgesetzes (TKG) – Netzbetreiber – zur Schließung der Wirtschaftlichkeits-lücke bei diesen Betreibern für Investitionen in Breitbandinfrastrukturen	seit 2014 bis Ende 2020	siehe Nr. 53 (gemeinsamer An-satz)
52	StMFH	Kofinanzierungs-Breitbandrichtlinie (Schnelles Internet in Gebieten, die noch nicht mit mind. 30 Mbit/s versorgt werden)	Gefördert werden Ausgaben des Zuwendungsempfängers zur Schließung der Wirtschaft-lichkeitslücke bei privatwirtschaftlichen Betreibern von Breitbandinfrastrukturen im Rah-men von Nr. 3.1 der Bundesförderrichtlinie Breitbandausbau und zur Realisierung eines Betreibermodells im Rahmen von Nr. 3.2 der Bundesförderrichtlinie Breitbandausbau.	seit 2016 bis 07/2021	siehe Nr. 53 (gemeinsamer An-satz)
53	StMFH	Bayerische Gigabitrichtlinie (Gigabitfähige Netze in sog. „grauen NGA-Flecken“, Schnel-les Internet in Gebieten die von keinem oder nur von einem Netzbetreiber mit mind. 30 Mbit/s versorgt werden) inkl. Gigabit-Pilotförderung	Gefördert werden Ausgaben des Zuwendungsempfängers an Betreiber öffentlicher Tele-kommunikationsnetze im Sinne des § 3 Nr. 27 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) – Netzbetreiber – zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke bei diesen Betreibern hin-sichtlich Bau und Betrieb von Breitbandinfrastrukturen im Sinne der Nr. 1 (Wirtschaftlich-keitslückenmodell) und Ausgaben des Zuwendungsempfängers für die Errichtung von eigenen passiven Breitbandinfrastrukturen, die nach Errichtung Netzbetreibern zum Be-trieb überlassen werden (Betreibermodell). Seite 6 von 16	seit 03/2020	230 Mio. Euro zur Auszahlung nach Baufortschritt, 600 Mio. Euro VE für neue Projekte
54	StMFH	Bayerische Kofinanzierungs-Gigabitrichtlinie (Gigabitfähige Netze in sog. „grauen NGA-Flecken“, Schnelles Internet in Gebieten die von keinem oder nur von einem Netzbetreiber mit mind. 30 Mbit/s versorgt werden)	Gefördert werden Ausgaben des Zuwendungsempfängers zur Schließung der Wirtschaft-lichkeitslücke bei privatwirtschaftlichen Betreibern von Breitbandinfrastrukturen im Rah-men von Nr. 3.1 der Bundesförderrichtlinie Gigabitausbau und zur Realisierung eines Be-treibermodells im Rahmen von Nr. 3.2 der Bundesförderrichtlinie Gigabitausbau.	seit 08/2021	siehe Nr. 53 (gemeinsamer An-satz)
55	StMFH	Glasfaser/WLAN-Richtlinie (Direkte Glasfaseranschlüsse für öffentliche Schulen, Plan-krankenhäuser und Rathäuser; BayernWLAN für Plankrankenhäuser); Zuwendungs-empfänger sind Träger der Einrichtungen (Schulen/Krankenhäuser), bzw. Kommunen (Rathäuser)	Gegenstand einer FTTB-Förderung ist die erstmalige Herstellung eines Glasfaser-anschlusses einschließlich Netzabschlusseinheit. Gegenstand einer WLAN-Förderung ist die Schaffung oder Erweiterung einer WLAN-Infrastruktur einschließlich der dazu er-forderlichen Verkabelungsarbeiten im Gebäude.	seit 2018 bis 2025	siehe Nr. 53 (gemeinsamer An-satz)
56	StMFH	Kommunale Hochbauförderung nach Art. 10 BayFAG i. V. m. Richtlinie über die Zu-weisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (FAZR).	Gegenstand der Förderung sind kommunale Baumaßnahmen an öffentlichen Schulen, Kindertageseinrichtungen und kommunalen Theatern	Förderung erfolgt zeitlich unbefristet im Rahmen der verfügbaren Haushalts-mittel	1.007.405.900 Euro
57	StMFH	Förderung von Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger gemäß Art. 13c Abs. 1 BayFAG i.V.m. Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zu Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger (RZStra)	Bau und Ausbau von Straßen in kommunaler Baulast (z. B. Gemeinde- oder Kreisstraßen) und bestimmter Geh- und Radwege, soweit diese zur Verbesserung der Verkehrs-verhält-nisse in den Gemeinden dringend erforderlich sind und eine Härte für den Vorhabensträ-ger darstellen.	Förderung erfolgt zeitlich unbefristet im Rahmen der verfügbaren Haushalts-mittel	60.500.000 Euro
58	StMFH	Förderung von Bauinvestitionen in Verkehrswege und -anlagen des allgemeinen ÖPNV und von Verkehrsanlagen der S-Bahnen gemäß Art. 21 Abs. 1 und 29 Abs. 3 BayÖPNVG i. V. m. Art. 13c Abs. 2 BayFAG i.V.m. Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern für den ÖPNV (RZÖPNV)	Bau und Ausbau von Verkehrswegen der Straßenbahnen, U- und S-Bahnen, von P+R- und B+R-Anlagen, Zentralen Omnibusbahnhöfen und Haltestellen, Betriebshöfen und zen-tralen Werkstätten, Beschleunigungsmaßnahmen (z. B. rechnergesteuerte Betriebsleit-systeme) in Ergänzung zur Förderung nach dem GVFG oder BayGVFG	Förderung erfolgt zeitlich unbefristet im Rahmen der verfügbaren Haushalts-mittel	67.300.000 Euro

Lfd. Nr.	Ressort	Name des Förderprogramms	Fördergegenstand	Laufzeit des Förderprogramms seit ... bis ...	zur Verfügung gestellte Haushaltsmittel 2024
59	StMFH	Förderung digitaler regionaler Heimatprojekte gemäß Heimat-Digital-Förderrichtlinie – HDFöR (2019/20) bzw. gemäß Heimat-Digital-Regional-Förderrichtlinie – HDRFöR (seit 2021)	Durchführung von Heimatprojekten mit Schwerpunkt Digitalisierung, die einen innovativen Charakter sowie einen fachübergreifenden Ansatz aufweisen und die Entwicklung Bayerns dem Zweck entsprechend unterstützen	seit 01.01.2019 (HDFöR) bzw. HDRFöR seit 01.01.2021 bis 31.12.2026	3.400.000 Euro
60	StMFH	Förderprogramm Regionalkultur	Investitionen bei Bau u. Ausstattung von Spielstätten für historische Heimatschauspiele; innovative Veranstaltungen und Projekte der Heimatpflege	Seit 2019; Laufzeit Förderrichtlinie bis 30.09.2025	500.000 Euro
61	StMFH	Förderrichtlinie Bayerisch-Tschechischer-Grenzraum (BYCZFöR)	Zukunftsweisende Projekte im ländlichen Raum der Regierungsbezirke Niederbayern, Oberpfalz oder Oberfranken mit grenzüberschreitenden Charakter und fachübergreifenden Ansatz	Laufzeit: 15.05.2022 bis 14.05.2026	700.000 Euro
62	StMFH	Sonderförderprogramm bayerisch-tschechische Kommunalpartnerschaften	Begleitend zu Bayerisch-tschechischen Freundschaftswochen von Mai bis August 2023 in Selb – Aß wurden öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen und Partneraustauschtreffen bayerischer Kommunen unter Beteiligung einer tschech. Partnerschaftsgemeinschaft gefördert.	Förderung v. Veranstaltungen ausschließlich im Rahmen der Bayerisch-tschech. Freundschaftswochen -> 19.05. bis 06.08.2023	0 Euro
63	StMFH	Pilotprogramm „Demografiefeste Kommune“	Unterstützung 13 ausgewählter Kommunen bei der Erarbeitung einer fachübergreifenden Heimat- und Demografiestrategie	Laufzeit: 01.10.2021 bis 30.09.2025	415.500 Euro
64	StMWi	Öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Bayern 2.0 (LIS 2.0)	Ladeinfrastruktur E-PKW	2021- Ende 2025	noch keine Angabe möglich
65	StMWi	Förderung des Ausbaus der Mobilfunkversorgung im Freistaat Bayern (Mobilfunkförderung)	Förderung der Kommunen beim Bau von Mobilfunkmasten: Gefördert werden Aufwendungen der Gebietskörperschaft für den erstmaligen Bau von passiver Infrastruktur für Mobilfunkanlagen zur Nutzung durch Netzbetreiber für den Betrieb eines Mobilfunknetzes.	01.12.2018 – 31.12.2022	keine
66	StMWi	Energiekonzepte und kommunale Energienutzungspläne	Durchführung von Studien, auf deren Grundlage Investitionen getätigt werden können, die der Energieeinsparung, der verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien sowie der Verbesserung der Energieeffizienz dienen. Insbesondere Kommunen sollen bei der Umsetzung von Energienutzungsplänen unterstützt werden.	seit 2015	keine Angabe möglich, da Ansatz nicht nur kommunale Maßnahmen beinhaltet
67	StMWi	„Start Transnational“ – Förderprogramm zur Vorbereitung von Projekten in den Programmen der europäischen transnationalen und interregionalen Zusammenarbeit	Die Vorbereitung von Förderanträgen in den transnationalen EU-Förderprogrammen Interreg B und Interreg Europe bis zur Einreichungsreife. Darunter fallen unter anderem: die inhaltliche Konkretisierung der Projektidee einschl. der Erstellung detaillierter Arbeits- und Kostenpläne, Maßnahmen zur nachhaltigen Nutzung der zu erwartenden Projektergebnisse,– Aufbau einer guten Partnerschaft mit Partnern aus dem jeweiligen Programmraum einschl. der damit verbundenen Reisetätigkeit, Inanspruchnahme von externen Beratungsdienstleistungen.	01.04.2021 – 31.12.2024	voraussichtlich werden 2024 für die Förderrichtlinie Landesentwicklung und das Förderprogramm Start Transnational zusammen bis zu: 10.040.700,00 Euro zur Verfügung gestellt
68	StMWi	Förderrichtlinie Landesentwicklung (Gewährung von Zuwendungen für die Umsetzung von Projekten in Zukunftsthemen der Landesentwicklung durch Regionalmanagements und Regionalmarketings sowie durch Regionale Initiativen für Militär- und Konversionsstandorte) sowie der dieser Förderrichtlinie vorhergehende Richtlinien, welche entsprechend weiterentwickelt wurden (z.B. FöRRReg), bzw. im sachlichem Zusammenhang stehende Förderprojekte.	Förderung von neuen, regionalen Projekten in zentralen Zukunftsthemen der Landesentwicklung durch Regionale Initiativen (Regionalmanagements, Regionalmarketings, Regionale Initiativen für Militär- und Konversionsstandorte); Zukunftsthemen in fünf Handlungsfeldern: Demografischer Wandel, Wettbewerbsfähigkeit, Siedlungsentwicklung, Regionale Identität, Klimawandel.	FöRLa I von 1.1.2018 bis 31.12.2020 FöRLa II von 1.1.2021 bis 31.12.2023 FöRLa III von 1.1.2024 bis 31.12.2026	voraussichtlich werden 2024 für die Förderrichtlinie Landesentwicklung und das Förderprogramm Start Transnational zusammen bis zu: 10.040.700,00 Euro zur Verfügung gestellt
69	StMWi	Förderprogramm Wasserkraftanlagen	Ertüchtigungsmaßnahmen an bestehenden Wasserkraftanlagen und zulassungspflichtige Wiederinbetriebnahmen und Ersatzneubauten von Wasserkraftanlagen in Bayern	Seit 01.10.2021 bis 31.12.2024. Verlängerung bis 31.12.2026 geplant.	1.500.000 Euro
70	StMWi	Förderung der Gründung und des Betriebs von Energieagenturen in Bayern	Förderung der in den ersten fünf Betriebsjahren anfallenden Personal- und Sachausgaben der neu gegründeten kommunalen Energieagentur sowie von Ausgaben für externe Coaching- und Beratungsleistungen.	Derzeitige Fördergrundsätze von 01.01.2023 bis 31.12.2025	210.000 Euro
71	StMWi	Förderrichtlinie BioWärme Bayern	Neuinvestition in ein automatisch beschicktes Biomasseheizwerk (z. B. Hackschnitzelheizung, Pelletheizung) mit einer Nennwärmeleistung von mindestens 60 Kilowatt und Neuinvestition in automatisch beschickte Biomasseheizsysteme mit einer Nennwärmeleistung von mindestens 60 Kilowatt, deren Wärme in ein Wärmenetz eingespeist wird, in das auch Abwärme und/oder Wärme aus Solarthermie und/oder Umweltwärme eingespeist wird; Neuinvestitionen in die Errichtung von energieeffizienten Wärmenetzen, sofern das Wärmenetz zusammen mit einem geförderten Biomasseheizwerk errichtet wird;	Start Förderprogramm 25.05.2023, Gültigkeit Förderrichtlinie bis 31.12.2024. Verlängerung bis 31.12.2026 geplant.	In Summe für BioWärme Bayern und BioMeth Bayern: 10.000.000 Euro
72	StMWi	Förderrichtlinie BioMeth Bayern	Investitionen in neue umweltfreundliche Biogasaufbereitungsanlagen zur Einspeisung von Biomethan und Investitionen in die Umrüstung bestehender Biogasanlagen, Förderung von Biogasleitungen	Start Förderprogramm 22.04.2024, Gültigkeit Förderrichtlinie bis 31.12.2026	In Summe für BioWärme Bayern und BioMeth Bayern: 10.000.000 Euro
73	StMWi	Bayerisches Energieforschungsprogramm	Erforschung, Entwicklung und Anwendung neuer Energie- und Energieeffizienztechnologien	zeitlich unbefristet	27.000.000 Euro

Lfd. Nr.	Ressort	Name des Förderprogramms	Fördergegenstand	Laufzeit des Förderprogramms seit ... bis ...	zur Verfügung gestellte Haushaltsmittel 2024
74	StMUV	Richtlinien zur Förderung von umwelt- und klimaverträglichen Naturerlebnis- und Natur-tourismusangeboten in bayerischen Kommunen (FöRNatKom)	Förderung kommunaler Maßnahmen für die Schaffung, den Ausbau und die Weiter-entwicklung umwelt- und klimaverträglicher Naturerlebnis- und Naturtourismusangebote im Rahmen einer naturtouristischen Gesamtkonzeption.		
75	StMUV	Förderrichtlinie Tierheime – FöR-TH	Investitionen für Bau- und Sanierungsvorhaben, Vorhaben zur Verbesserung des Tier-schutzes, Vorhaben zur Eindämmung herrenloser Heimtiere	seit 2019/bisher kein Ende vorgegeben	5.070.626 Euro
76	StMUV	RZWas-AW	Härtefallförderung Teil B RZWas 2021	01.04.2021 bis 31.12.2024	102.669.000 Euro
77	StMUV	RZWas-WV	Härtefallförderung Teil B RZWas 2022	01.04.2021 bis 31.12.2024	72.900.000 Euro
78	StMUV	RZWas-G3 (Nichtstaatlicher Wasserbau d.h. Förderung von diversen Maßnahmen an Gewässern dritter Ordnung)	Ausbauvorhaben zur Erstellung oder Verbesserung des Hochwasserschutzes bebauter Gebiete, sowie die konzeptionellen Vorarbeiten im Zusammenhang mit diesen Maß-nahmen. Ausbauvorhaben zur naturnahen Entwicklung von Gewässer bzw. Vorhaben zur Schaf-fung, Verbesserung und Reaktivierung von Rückhalteräumen an Gewässern, sowie die konzeptionellen Vorarbeiten im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen. Konzeptionelle Vorarbeiten mit dem Ziel einer wasserwirtschaftlich nachhaltigen und umweltverträglichen Bewirtschaftung der Wasserressourcen.	01.04.2021 bis 31.12.2024	13.311.300 Euro
79	StMUV	GAB-GB1	Finanzielle und fachliche Unterstützung der bayerischen Landkreise und kreisfreien Städ-te bei der Sanierung industriell-gewerblicher Altlasten, für die eine Kostendeckung durch Verpflichtete nicht erreichbar ist.	01.01.2024 – 31.12.2026	1.980.000 Euro
80	StMUV	LNPR	Förderung von Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes sowie der naturverträglichen Erholung in Naturparks	Das Landschaftspflegeprogramm exis-tiert ursprünglich seit 1983 und wurde immer wieder angepasst und fort-geschrieben. Die aktuelle Richtlinienfassung gilt seit 01.11.2022 und vorerst bis 31.12.2025 – wird jedoch, da es sich um eine Dauer-aufgabe handelt, darüber hinaus weiter verlängert werden.	Für den Haushalt 2024 wurden rd. 52 Mio. Euro angemeldet; der Beschluss ist noch nicht ge-fasst
81	StMUV	Förderung von Umweltstationen	Förderung der Bildungsarbeit von staatlich anerkannten Umweltstationen	Laufzeit der Förderrichtlinie in ihrer aktuellen Fassung: 01.08.2022 bis 31.12.2026	Für den Haushalt 2024 wurden 2,91 Mio. Euro angemeldet; der Beschluss ist noch nicht gefasst
82	StMUV	Förderung von Projekten der Bildung für nachhaltige Entwicklung und Umweltbildung in Bayern	Projektförderung von Bildungseinrichtungen (staatlich anerkannte Umweltstationen und sonstige Umweltbildungseinrichtungen) für Vorhaben, die qualitativ hochwertige Bildungs-angebote BNE/UB schaffen.	Laufzeit der Förderrichtlinie in ihrer aktuellen Fassung: 01.08.2022 bis 31.12.2026	Für den Haushalt 2024 wurden 0,7 Mio. Euro angemeldet; der Beschluss ist noch nicht gefasst
83	StMUV	Förderung von Bayerischen Landesgartenschauen	Zuwendungsempfänger ist jeweils die Kommune, auf deren Grundeigentum oder ihr kraft Vertrags langfristig (mindestens 25 Jahre) zur Verfügung stehenden Flächen die dauer-haften Grün- und Erholungsanlagen anlässlich einer Gartenschau hergestellt werden und die die Ausgaben trägt.	Laufzeit der Förderrichtlinie in ihrer aktuellen Fassung: 01.01.2023 bis 31.12.2026	4 Mio. Euro
84	StMUV	Förderrichtlinien Kommunaler Klimaschutz – KommKlimaFöR 2023 (gefördert werden Vorhaben insb. der Kommunen zur Treibhausgasminderung sowie zur Bewältigung der Folgen des Klimawandels)	Einführung, Erweiterung und Weiterführung eines Energiemanagements in öffentlichen Gebäuden Erstellung, Erweiterung und Aktualisierung eines Klimaschutzkonzepts Teilnahme an Qualitätsmanagementverfahren mit Klimabezug gegebenenfalls mit Zertifizierung Einrichtung einer interkommunalen Klimaschutzkoordination (einschließlich Klima-anpassung), z. B. durch Landkreise Erstellung eines Mobilitätskonzepts zur Darstellung von klimaverträglichen Mobilitäts-angeboten Erstmalige Erstellung von weiteren strategischen Vorhaben mit Klimabezug, die die Min-derung von Treibhausgasemissionen zum Ziel haben Erstmalige Erstellung von weiteren strategischen Vorhaben mit Klimabezug, die die Min-derung von Treibhausgasemissionen zum Ziel haben Sanierung von Außen- und Straßenbeleuchtung, Lichtsignalanlagen, Innen-und Hallen-beleuchtung (investive Vorhaben) Weitere Umsetzungsvorhaben zur systematischen Verringerung von Treibhausgas-emissionen (investive Vorhaben) Vorhaben zur systematischen Verringerung von Treibhausgasemissionen – Partner der Bayerischen Klima-Allianz (strategische und investive Vorhaben) Erstellung, Erweiterung und Aktualisierung eines Klimaanpassungskonzepts Umsetzungsvorhaben zur Klima-anpassung (investives Vorhaben)	seit 1. Januar 2023 bis 31. Dezem-ber 2026	7,4 Mio.

Lfd. Nr.	Ressort	Name des Förderprogramms	Fördergegenstand	Laufzeit des Förderprogramms seit ... bis ...	zur Verfügung gestellte Haushaltsmittel 2024
85	StMUV	FEE-2-Förderung der Erfassung elektromagnetischer Felder	Das FEE-Programm ist eine Leistung im Rahmen des Bay. Mobilfunkpakts und war auf Wunsch des Bayerischen Landtags 2002 eingeführt worden. Der Mobilfunkpakt bietet seit 2002 einen Rahmen für die Beteiligung der Kommunen bei der Standortsuche für Mobilfunkbasisstationen. Das FEE-Programm ermöglicht den Kommunen bei Neubau oder wesentlicher Änderung von Mobilfunkbasisstationen eine Förderung von Messungen der elektromagnetischen Felder zu beantragen.	2002 – 11/2024	30.000 Euro
86	StMUV/ St MELF	VNPWaldR (freiwillige naturschutzfachliche Maßnahmen im Wald)	Erhalt und Wiederherstellung von Stockausschlagswäldern Erhalt von Biberlebensräumen Vollständiger Nutzungsverzicht und Schaffung lichter Waldstrukturen Erhalt von Altholzinseln Erhalt vielfältiger Biotopbaum-, Totholz- und Lichtwaldstrukturen nach Störereignissen Erhalt von Biotopbäumen Belassen von Totholz	Das Vertragsnaturschutzprogramm Wald wurde 2005 eingeführt und immer wieder angepasst und fortgeschrieben. Die aktuelle Richtlinienfassung gilt seit 18.01.2021 bis vorerst 31.12.2024. Die Verlängerung der Richtlinie wird aktuell zur Notifizierung bei KOM eingereicht bzw. ist in der Abstimmung mit dem StMFH bzw. Anhörung ORH. Vertragsnaturschutz im Wald ist Daueraufgabe	Für den Haushalt 2024 wurden rd. 10 Mio. Euro angemeldet; der Beschluss ist noch nicht gefasst
87	StMELF	Dorferneuerung	Vorbereitung, Planung, Beratung gemeinschaftliche und öffentliche Maßnahmen und Anlagen (Ortsstraßen, Dorfplätze, Freizeiteinrichtungen, Grünanlagen, Dorfbläden, Dorfgemeinschaftshäuser) Kleinstunternehmen der Grundversorgung private Vorhaben im Rahmen der Dorferneuerung	bis 31.12.2023	ca. 100.000.000 Euro
88	StMELF	Flurneuordnung	Straßen und Wege Gewässer Landespflege Freizeit und Erholung Bodenordnung Planungen und Managment Freiwilliger Land- und Nutzungstausch Infrastrukturmaßnahmen	bis 31.12.2023	ca. 49.000 000 Euro
89	StMELF	LEADER	Zweck der Zuwendung ist die Förderung der Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie der Lokalen Aktionsgruppen	bis 31.12.2025	ca. 26.000.000 Euro
90	StMELF	Förderung von Baumaßnahmen im Bereich der agrarwirtschaftlichen Fachschulen, Fachakademien und überbetrieblichen Ausbildungsstätten sowie der Bildungszentren Ländlicher Raum in Bayern (BauFöR)	Baumaßnahmen: Neu-, Umbau oder Erweiterung bzw. Generalsanierung von Fachschulen und sonst. zuwendungsfähigen Einrichtungen	bis 31.12.2025	1.703.600 Euro
91	StMELF	WALDFÖPR (Waldbauliche Fördermaßnahmen)	Wiederaufforstung und Erstaufforstung durch Pflanzung und Saat Kulturpflege Naturverjüngung Jungbestandspflege Seilbahnbringung Bestandskalkung Gutachten Borkenkäferbekämpfung Weiserflächen Waldbrand- und Hochwasserschaden	01.07.2023 bis 30.06.2025	kein richtlinienbezogener Mittelsatz sowohl bei Landes- als auch bei GAK-Mittel, Landesmittel für Kommunen bei 0805/891 97, GAK-Mittel des Bundes werden nicht unterschieden
92	StMELF	FORSTWEGR (Maßnahmen zur Erschließung von Waldflächen)	Wegeneubau (Forstweg, Rückeweg) Grundinstandsetzung Anlage von Holzlagerplätze	bis 31.12.2024	kein richtlinienbezogener Mittelsatz sowohl bei Landes- als auch bei GAK-Mittel, Landesmittel für Kommunen bei 0805/891 97, GAK-Mittel des Bundes werden nicht unterschieden
93	StMELF	DemoPyro	Richtlinie zur Förderung von Investitionen in Pyrolysedemonstrationsanlagen zur Herstellung von Pflanzenkohlen	01.09.2023 bis 31.12.2024	600.000 Euro
94	StMELF	ELER 2014-2022 und EURi	Richtlinie für die Dorferneuerungs- und Infrastrukturprojekte zur Umsetzung des ELER-Programms 2014 bis 2022 und des EURI-Programms in Bayern	bis 31.12.2023	Abwicklung
95	StMELF	Blütenbauer	Richtlinie zur Förderung der Anlage von Blühflächen durch den Anbau von „Durchwachsener Silphie“	15.10.2023 bis 31.12.2026	250.000 Euro
96	StMELF	Streuobst für alle!	Gefördert wird der Erwerb von Streuobstbäumen bis zu 45 Euro/Baum, die in Bayern gepflanzt werden.	Seit 2022	ca. 1.500.000 Euro
97	StMELF	Aus dem Landkreis – für den Landkreis (Regional-Nahversorgungsrichtlinie)	Förderung von regionalen Projekten zur Nahversorgung	01.01.2023 bis 31.12.2025	300.000 Euro
98	StMELF	Direktzahlungen	Flächenzahlungen im Rahmen des EGFL		keine Daten vorhanden
99	StMELF	Förderung von öffentlichen touristischen Infrastruktureinrichtungen (RÖFE)	Förderung von öffentlichen Einrichtungen des Tourismus und der touristischen Infrastruktur, die von unmittelbarer Bedeutung für die Leistungsfähigkeit und wirtschaftliche Entwicklung der Fördergebiete sind und überwiegend dem regionalen Tourismus dienen.	01.01.2023-31.12.2025	nur noch Abwicklung

Lfd. Nr.	Ressort	Name des Förderprogramms	Fördergegenstand	Laufzeit des Förderprogramms seit ... bis ...	zur Verfügung gestellte Haushaltsmittel 2024
100	StMELF	RÖFE Sonderprogramm in 2021 „Touristische Infrastruktur – Kneipp-Anlagen“	Förderung des Ausbau und Modernisierung von Kneipp-Anlagen. Gefördert werden Errichtung, Erweiterung, Instandsetzung, Umbau und Modernisierung von öffentlich zugänglichen, von Gästen kostenfrei genutzten Kneipp-Anlagen.	2021–2023	nur noch Abwicklung
101	StMELF	Förderung von Seilbahnen und Nebenanlagen in kleinen Skigebieten	Förderung von Investitionen, durch die die technischen Standards, der Komfort und die Qualität der Seilbahnen in kleinen Skigebieten in Bayern erhöht werden. Fördergegenstand: technische Erneuerung, Modernisierung von bestehenden Seilbahnen einschließlich betriebsnotwendiger Nebenanlagen in kleinen Skigebieten in Bayern. Hauptfördernehmer sind Unternehmen/die Förderung steht auch Kommunen offen.	01.01.2023 bis 31.12.2025	10.000 Euro
102	StMAS	Arbeitsmarktfonds (Unterstützung von arbeitslosen Menschen mit Vermittlungshemmnissen bei der (Wieder-) Eingliederung in den Arbeitsmarkt)	Maßnahmen zur Qualifizierung und Arbeitsförderung (bspw. berufliche Qualifizierungsmaßnahmen, individuelle Betreuungsmaßnahmen, Unterstützung bei der Ausbildungs- oder Arbeitsplatzsuche) in Regionen, die besonders von Arbeitslosigkeit betroffen sind (sog. Schwerpunktreionen) sowie bayernweite Förderung von Ausbildungsakquisiteuren	seit 1997 bis 16.03.2025 (Ende AMF-Förderrichtlinie). Verlängerung beabsichtigt	3.500.000 Euro
103	StMAS	Förderung (des Einsatzes) von Weiterbildungsinitiatoren als digitale Bildungsberater und einer Koordinationsstelle (Pakt für berufliche Weiterbildung 4.0) (Start der tatsächlichen Modellförderung: 12/2018; sukzessiver Ausbau; 2022 bis 2024 Richtlinienförderung)	Beratungstätigkeit der Weiterbildungsinitiatoren bzw. der Koordinationsstelle (um die Weiterbildungsbereitschaft und Weiterbildungsbeteiligung der ArbN und U in Bayern zu erhöhen) Projektbezogene Personalausgaben Direkte Sachausgaben	seit 01.12.2018 bis 31.12.2024; von 2018-2021 (Modellförderung); seit 01.01.2022-31.12.2024 (Richtlinienförderung); Verlängerung ab 2025 beabsichtigt	1.763.000 Euro
104	StMAS	Richtlinie zur Unterstützung von Kommunen bei der Kofinanzierung der Mehrgenerationenhäuser in Bayern	Finanzschwache Kommunen, die vor besonderen demografischen Herausforderungen stehen, erhalten eine teilweise Erstattung ihrer finanziellen Mehrbelastung aufgrund des Bundesprogramms „Mehrgenerationenhaus 2017–2020 bzw. 2021–2028“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – BMFSFJ – (kommunale Kofinanzierung)	seit 01.01.2021 bis 31.12.2025	300.000 Euro
105	StMAS	Richtlinie für die Förderung neuer Konzepte für ein selbstbestimmtes Leben im Alter (Förderrichtlinie Selbstbestimmt Leben im Alter – SeLA) (Hinweis: Zuwendungsempfänger sind nicht nur Kommunen, sondern alle Initiatoren neuer Konzepte für ein selbstbestimmtes Leben im Alter in Bayern.)	Umsetzung neuer Konzepte für ein selbstbestimmtes Leben im Alter wie z. B. bürgerschaftlich engagierte Nachbarschaftshilfen, seniorengerechte Quartierskonzepte, Wohnberatungsstellen, gemeinschaftsorientierte Wohnformen im Alter wie generationenübergreifende Wohnprojekte oder Seniorenhausgemeinschaften sowie sonstige innovative Konzepte für ein selbstbestimmtes Leben im Alter.	seit 01.01.2015 bis 31.12.2025	2.640.900 Euro
106	StMAS	Zentren für lokales Freiwilligenmanagement	Ausbau und Weiterentwicklung der bestehenden Infrastruktur für Bürgerschaftliches Engagement in Bayern (Freiwilligenagenturen, -zentren und Koordinierungszentren Bürgerschaftliches Engagement)	laufend seit 01.01.2021	660.000 Euro
107	StMAS	(Finanzielle) Unterstützung der Landkreise und kreisfreien Städte bei der Einführung der bayerischen Ehrenamtskarte.	Zuwendungsfähig sind eindeutig abgrenzbare angemessene Kosten für Personal-, Reise- und Sachaufwand, Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen zur Einführung und Aus-händigung, die unmittelbar mit dem Projekt Ehrenamtskarte im Zusammenhang stehen. Der Freistaat Bayern fördert die Kommune hierfür einmalig mit bis zu 5.000 Euro. Weiterhin übernimmt der Freistaat die Kosten für die Kartendrucker, die Kartenrohlinge, den Aufdruck des Landkreis- bzw. Stadtlogos sowie die Individualisierung (Name des Karteninhabers) der jeweiligen Karte.	laufend seit 2012	15.000 Euro
108	StMAS	Förderung der Arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit (AJS)	Gefördert werden bis zu 60 Prozent der als zuwendungsfähig festgestellten Gesamtkosten.	seit 01.09.2022	6.883.800 Euro
109	StMAS	Jugendsozialarbeit an Schulen – JaS; Förderung von JaS-Fachkräften	Die Zuwendung beträgt bis zu 16.360 Euro als Pauschale für eine vollzeitbeschäftigte JaS-Fachkraft.	seit 2000	24.590.600 Euro
110	StMAS	Richtlinie zur Förderung der strukturellen Weiterentwicklung kommunaler Familienbildung und von Familienstützpunkten	Ziel der Förderung ist die frühzeitige Stärkung elterlicher Erziehungskompetenzen. Das Förderprogramm stellt einen wichtigen Anreiz auf kommunaler Ebene dar, die dafür erforderlichen Strukturen zu schaffen. Gefördert werden Sach- und Personalausgaben für: - Koordinierungsstelle für Eltern- und Familienbildung und Familienstützpunkte (FSP) - Bestandsaufnahme, Bedarfsanalyse, Konzepterstellung für die Eltern- und Familienbildung sowie regelmäßige Fortschreibung des Konzepts - Umsetzung des Konzepts einschließlich Einrichtung von FSP - Betrieb und nachhaltige Sicherung der FSP	seit 01.07.2013 bis 31.12.2024 Verlängerung beabsichtigt	2.675.000 Euro
111	StMAS	Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungs-ausbau“ 2017 – 2021 [Sonderinvestitionsprogramm (SIP)]	Investitionen zur Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt	01.06.2016 – 30.06.2023 (4. SIP BM) - 31.12.2023 (5. SIP BM) - 30.06.2024 (4. SIP LM) - 31.12.2025 (Erw. 4. SIP LM) keine Verlängerung beabsichtigt	163.187.632,92 Euro
112	StMAS	Förderung von Investitionen zur Schaffung von Betreuungsplätzen für Grundschulkinder (Hortprogramm)	Investitionen zur Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze für Grundschulkinder in Kindertageseinrichtungen	10.09.20218 – 30.06.2024 keine Verlängerung beabsichtigt	9.600.030,00 Euro

Lfd. Nr.	Ressort	Name des Förderprogramms	Fördergegenstand	Laufzeit des Förderprogramms seit ... bis ...	zur Verfügung gestellte Haushaltsmittel 2024
113	StMAS	Förderung von Investitionskosten für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in der Kindertagesbetreuung und in den Heilpädagogischen Tagesstätten der Jugend- und Behindertenhilfe sowie für Ausstattungsgegenstände zur Verbesserung der Hygiene	Beschaffung von Ausstattungsgegenständen zur Verbesserung der Hygiene, CO 2 Sensoren sowie mobile Luftreinigungsgeräte für Räume mit beschränkter Lüftungsmöglichkeit	01.10.2020 – 31.07.2021 keine Verlängerung beabsichtigt	- Euro
114	StMAS	Förderung von Investitionskosten für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in der Kindertagesbetreuung und in den Heilpädagogischen Tagesstätten der Jugend- und Behindertenhilfe	Beschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten und dezentralen Lüftungsanlagen	01.05.2021 – 31.03.2023 keine Verlängerung beabsichtigt	- Euro
115	StMAS	Zuwendungen des Freistaats Bayern zur Durchführung von PCR-Pool-Tests in der Kindertagesbetreuung	Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von PCR-Pool-Tests, Laborleistungen, Materialkosten, Ergebnisübermittlung und Transportkosten sowie Aufwandspauschalen	14.09.2021 – 31.08.2022 keine Verlängerung beabsichtigt	- Euro
116	StMAS	Richtlinie zur Förderung von Investitionen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter	Schaffung zusätzlicher Plätze in ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangeboten für Kinder im Grundschulalter in Bayern, um ein bedarfsgerechtes Angebot für diese Altersgruppe bereitstellen zu können	12.10.2021 – 31.12.2027 Vorgabe Bund nach § 2 GaFinHG	93.364.300,00 Euro
117	StMAS	Förderung der Erziehungsberatungsstellen	Gefördert werden Erziehungsberatungsstellen zur Unterstützung der Kommunen bei der qualifizierten Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme für Kinder, Jugendliche und Eltern. Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung (Personalkostenzuschuss) gewährt. Aus dem Förderprogramm werden öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe (als Träger von Erziehungsberatungsstellen) gefördert.	seit 1969 bis 31.12.2025; Evaluation läuft; Verlängerung beabsichtigt	9.720.800,00 Euro
118	StMAS	Förderung Koordinierender Kinderschutzstellen KoKi – Netzwerk frühe Kindheit-KoKi	Gefördert werden Koordinierende Kinderschutzstellen zur Unterstützung der Kommunen bei der flächendeckenden systematischen Vernetzung Früher Hilfen. Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung (Personalkostenzuschuss) gewährt. Keine separate Veranschlagung im Haushalt; aus Haushaltsansatz werden auch nicht-kommunale Projekte im Rahmen Bay. Gesamtkonzept zum Kinderschutz gefördert (z. B. Bay. Kinderschutzambulanz als landesweites Kompetenzzentrum),	seit 2009 bis 31.12.2024; Verlängerung beabsichtigt	5.595.300,00 Euro
119	StMAS	Investitionsförderung von Einrichtungen der Erziehungshilfe	Gefördert werden Investitionsmaßnahmen für Einrichtungen der Erziehungshilfe; Förderung von freien und öffentlichen Trägern.	seit 11.08.1977; ohne Befristung	170.000,00 Euro
120	StMAS	Richtlinie zur Förderung des Einsatzes von Pädagogischen Qualitätsbegleiterinnen und Qualitätsbegleitern (PQB) in Kindertageseinrichtungen oder (Groß-)Tagespflegestellen	Gefördert wird die Beschäftigung von PQB für den Einsatz in öffentlich geförderten Kindertageseinrichtungen in Bayern	01.01.2023 – 31.12.2026	3.240.000,00 Euro
121	StMAS	Richtlinie zur Gewährung eines Bonus für Sprachfachberatungen in Sprach-Kitas (Sprachfachberatungsbonus-Richtlinie)	Gefördert wird die Weiterbeschäftigung von Sprachfachberatungen (SFB), für die bis 30. Juni 2023 Zuwendungen im Rahmen des Bundesprogramms „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ gewährt wurden	01.07.2023 – 31.12.2024 Neuausrichtung angedacht	1.600.000,00 Euro
122	StMAS	Richtlinie zur Gewährung eines Bonus für zusätzlichen Personaleinsatz (Personalbonus)	Gefördert wird die Weiterbeschäftigung von Sprachfachkräften (SFK) in Sprach-Kitas, für die bis 30. Juni 2023 Zuwendungen im Rahmen des Bundesprogramms „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ gewährt wurden	01.07.2023 – 31.12.2024 Neuausrichtung angedacht	19.900.000,00 Euro
123	StMAS	„Beitragsersatz“ 2020 und 2021	Gewährung eines Ersatzes von Elternbeiträgen in der Kindertagesbetreuung aufgrund der Corona-Pandemie	01.06.2020 bis 31.12.2022 keine Verlängerung beabsichtigt	2.500.000,00 Euro
124	StMAS	React-EU Förderaktion 16: Erhöhung der Fachkraftquote in Kindertageseinrichtungen (Verlängerung 2024: ESF-Förderaktion 8)	Gefördert werden zusätzliche Personalressourcen (pädagogische Fach- und Ergänzungskräfte) in Kindertageseinrichtungen in finanzschwachen Kommunen zur Sicherstellung und Verbesserung der Qualität in den Einrichtungen.	FA 16: 20.07.2021 bis 31.12.2023 FA 8: 01.01.2024 – 31.12.2024	Förderaktion 16: 0,00 Euro (Förderende 31.12.2023) HH FA 8: rd. 1.350.000 Euro
125	StMAS	Frauenpolitik; Seminare Neuer Start	Orientierungsseminare für Frauen zur Berufsrückkehr	seit 1994	6.974 Euro
126	StMAS	Förderung von Maßnahmen der Radikalisierungsprävention	Projekte zur Prävention von Rechtsextremismus, Linksextremismus, Islamismus, insbesondere Salafismus sowie Antisemitismus	01.01.2023 – 31.12.2025; Verlängerung beabsichtigt	2.855.000 Euro
127	StMGP	Richtlinie zur Förderung der Geburtshilfe in Bayern (GebHilfR)	Säule 1; Unterstützung, Stärkung und Sicherung der geburtshilflichen Hebammenversorgung	01.01.2018 – 31.12.2025	5.000.000 Euro
128	StMGP	Richtlinie zur Förderung der Geburtshilfe in Bayern (GebHilfR)	Säule 2; Defizitausgleich für Krankenhäuser	01.01.2018 – 31.12.2025	23.000.000 Euro
129	StMGP	Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 45c SGB XI	Angebote zur Unterstützung im Alltag (laufende Kosten)	01.01.2009 – 31.12.2026	78.300 Euro
130	StMGP	Förderung der Angehörigenarbeit im Rahmen der Förderrichtlinie „Bayerisches Netzwerk Pflege“	Fachstellen für pflegende Angehörige (laufende Kosten)	01.01.2015 – 31.12.2025	101.400 Euro
131	StMGP	Anschubfinanzierung für neue Pflegestützpunkte	Sachkosten für neue Pflegestützpunkte (einmalig)	2019 und 2020	
132	StMGP	Förderung der Pflegestützpunkte im Rahmen der Förderrichtlinie „Bayerisches Netzwerk Pflege“	Pflegestützpunkte (laufende Kosten)	01.01.2021 – 31.12.2025	900.000 Euro
133	StMGP	Förderungen aus dem Bayerischen Demenzfonds	Fördersäule 2: Förderung von kommunalen Programmen zum Auf- und Ausbau der Demenzsensibilität vor Ort	01.01.2023 – 31.12.2025	450.000 Euro

Lfd. Nr.	Ressort	Name des Förderprogramms	Fördergegenstand	Laufzeit des Förderprogramms seit ... bis ...	zur Verfügung gestellte Haushaltsmittel 2024
134	StMGP	Pflege im sozialen Nahraum, PflegesoNahFöR	Schaffung, Ersatzneubau, Umbau und Modernisierung von vollstat. Dauer- und Kurzzeit- pflegeplätzen für Pflegebedürftige und volljährige Menschen mit Behinderung und Pflege- bedürftigkeit in stat. Einrichtungen im Sinne des PflWoqG Pflegeplätzen in abWGs im Sinne des Teil 3 PflWoqG sowie die notwendige Erstauss- stattung Plätzen der Kurzzeitpflege in Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit Behinderung mit Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen i. S. des SGB XI Begegnungsstätten	seit 19.11.2019 bis 31.12.2026; Ver- längerung beabsichtigt	54.000.000 Euro Ausgabemittel sowie 70.000.000 Euro Ver- pflichtungsermächtigungen
135	StMGP	Förderrichtlinie Gute Pflege in Bayern – GutePflegeFöR	Projekte, die der Gestaltung und Umsetzung von Maßnahmen im sozialen Nahraum die- nen und Pflegebedürftigen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI), von Pflegebedürftigkeit bedrohten Menschen sowie deren An- und Zugehörigen zur Stärkung der häuslichen Pflege zu Gute kommen. Ebenfalls gefördert werden können Projekte zur Vernetzung von pflegerischen Angeboten.	05.10.2023 – 31.12.2026	10.000.000 Euro Ausgabemittel sowie 10.000.000 Euro Ver- pflichtungsermächtigungen
136	StMGP	Richtlinie Pflege – WoLeRaF	Förderung neuer ambulant betreuter Wohngemeinschaften	01.01.2016 – 31.12.2026	keine Angabe möglich, da An- satz verschiedene Maßnahmen beinhaltet
137	StMGP	seit 01.09.2018 Richtlinie Pflege – WoLeRaF	Schaffung von Kurzzeitplätzen in vollstationären Einrichtungen der Pflege	01.09.2018 – 31.12.2026	keine Angabe möglich, da An- satz verschiedene Maßnahmen beinhaltet
138	StMGP	Einzelprojekte Referat 43 StMGP zur Verbesserung der Qualität in der Pflege	Gefördert werden innovative Modellvorhaben mit Leuchtturmcharakter	01.01.2016 – 31.12.2026	keine Angabe möglich, da An- satz verschiedene Maßnahmen beinhaltet
139	StMGP	Richtlinie zur Förderung der Fortbildung in der Altenpflege und der Hospiz- und Palliativ- versorgung tätigen Personen (ForAHP-FöR)	Fortbildungsmaßnahmen, die zur Vermittlung, Erweiterung, Vertiefung und Weiter- entwicklung der spezifischen Fachkenntnisse der in der Richtlinie benannten Bereiche er- forderlich sind.	01.01.2021 – 31.12.2024	keine Angabe möglich, da An- satz verschiedene Maßnahmen beinhaltet
140	StMGP	Förderrichtlinie Fortbildung der in den Bereichen Behindertenhilfe und psychiatrische Ver- sorgung tätigen Personen (Förderrichtlinie Fortbildung – Fortbildung-FöR) vom 7. Janu- ar 2021 berichtigt durch Bekanntmachung des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 2. Februar 2021, Az. 27h-G8096-2020/5-38	Fortbildungsmaßnahmen, die zur Vermittlung, Erweiterung, Vertiefung und Weiter- entwicklung der spezifischen Fachkenntnisse der in der Richtlinie benannten Bereiche er- forderlich sind.	01.01.2021 – 31.12.2024; Verlängerung beabsichtigt	geplanter Mittelbedarf 2024: 33.000 Euro (StMGP) + 100.000 Euro (StMAS)
141	StMGP	Richtlinie zur Förderung von Präventions- und Beratungsangeboten im Suchtbereich (PBS-FöR)	Maßnahmen und Projekte im Bereich Sucht und Abhängigkeit	01.01.2022 – 31.12.2024; Verlängerung beabsichtigt	5.399.555 Euro
142	StMGP	KuHeMo	Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der medizinischen Qualität in den bayerischen hochprädi­katisierten Kurorten und Heilbädern sowie anerkannten Heilquellen- und Moor- kurbetrieben	01.07.2012 – 31.12.2025	1.800.000 Euro
143	StMGP	Förderung kommunalen Engagements für die ärztliche Versorgung vor Ort	Kommunale Maßnahmen für den Erhalt und die Verbesserung der ambulanten medizini- schen Versorgung vor Ort	01.01.2024 – 31.12.2026	2.627.000 Euro
144	StMGP	Gesundheitsregionenplus	Aufbau und die Entwicklung funktionsfähiger Kooperations- und Koordinierungsstrukturen („Geschäftsstellen“) auf kommunaler Ebene zur bedarfsgerechten und qualitäts- gesicherten Im-plementierung von zielgruppen-und themenbezogenen Maßnahmen (Pro- jekten) in den Handlungsfeldern „Gesundheitsförderung und Prävention“, „Gesundheits- versorgung“ und „Pflege“ und um die Gesundheit und Pflege der Bevölkerung und die zielgerichtete sektorenübergreifende Zusammenarbeit vor Ort zu verbessern.	01.01.2015 – 31.12.2022 (aufgrund der 5-jährigen Projektlaufzeit enden die letzten Förderungen erst am 31.12.2027)	3.560.000 Euro
145	StMD	Digitaler Werkzeugkasten	Förderung von Online-Anträgen	bis 31.12.2023	
146	StMD	Digitales Rathaus	Beschaffungsmaßnahmen zur erstmaligen Bereitstellung von bisher nicht angebotenen Online-Diensten mit oder ohne Fachverfahren einschließlich Anbindung der Online- Dienste	01.10.2019 – 30.09.2023	

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.